

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektoratsdirektor

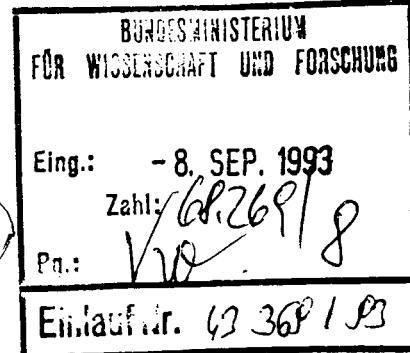
A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316) 389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32-5-04

Graz, am 7. September 1993

Re/ 1853

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Zu GZ 68.269/4-I/B/5A/93
Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf**Präambel**

Bei der folgenden Stellungnahme handelt es sich um den persönlichen Standpunkt des Rektoratsdirektors. Es wird dabei ausdrücklich auf den Antrag der Hochschule verwiesen, eine Verlängerung der Begutachtungsfrist zu erwirken (siehe Re/1814 vom 1.9.1993). In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist dreimal auf den Wunsch einer breiten Diskussion im Zuge des Begutachtungsverfahrens hingewiesen (wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke; bei der Frage der Betreibervergütung und bezüglich einer allfälligen Sonderbestimmung für ein Nationales Archiv für audiovisuelle Medien), sodaß unverständlich ist, warum seitens des Justizministeriums eine derart kurze Begutachtungsfrist eingeräumt wird, die noch dazu in die Hochschulferien fällt.

Um aber auf jeden Fall gewichtige Gesichtspunkte fristgerecht geltend zu machen, wurde die folgende Stellungnahme des Rektoratsdirektors erarbeitet, der im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben regelmäßig mit Urheberrechtsfragen befaßt ist und daher einen Einblick in die Situation an der Hochschule hat.

Allgemeines

Zunächst ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausdrücklich zu danken, daß bereits in internen Äußerungen gegenüber dem Justizministerium dafür gesorgt wurde, daß gewisse Bestimmungen des ersten Entwurfs, die gerade für eine Musikhochschule unakzeptabel gewesen wären, nicht in den nunmehr zur Begutachtung ausgesandten Entwurf aufgenommen wurden. So wurde z.B. noch beim Salzburger Urheberrechtskongreß im Mai 1993 ernsthaft diskutiert, ein absolutes Kopierverbot für Noten einzuführen. Eine derartige Bestimmung hätte Lehre, Forschung und Erschließung der Künste an Musikhochschulen entscheidend beeinträchtigt. Dieser Punkt wird nur deshalb erwähnt, um auf jeden Fall sicherzustellen, daß die ursprüngliche Forderung der Musikverleger nicht im Zuge des Begutachtungsverfahrens wiederum in das Gesetz Eingang findet (in § 42 Abs. 4 Z 1 des Entwurfs, wie dies von einigen Seiten gefordert wurde).

Insgesamt müssen die Hochschulen daran interessiert sein, vor allem eine praktikable und auf eindeutigen Gesetzesbestimmungen beruhende Regelung zu finden, die den berechtigten Interessen von Lehre, Wissenschaft, Erschließung der Künste sowie der Verwaltung Rechnung trägt, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich hält und darüberhinaus kostensparend ist.

In diesem Sinne wird in der Stellungnahme auf folgende Schwerpunkte eingegangen:

I. Begriff der Öffentlichkeit:

Der Entwurf nimmt nicht auf die Judikatur und die Literatur der jüngsten Zeit Rücksicht. Gerade im Musikhochschulbereich ist aber eine eindeutige legistische Lösung dieser Frage unerlässlich.

II. Reprographievergütung und Kosten:

Die Frage der Reprographievergütung ist im Gesetzesentwurf nicht ausreichend klar geregelt und geht von einer Situation an Hochschulen aus, die nicht den Tatsachen entspricht. Dem muß spätestens bei den Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften mit Nachdruck entgegengetreten werden. Außerdem ist in den Erläuterungen ausdrücklich darauf verwiesen, daß für die Großbetreiber von Kopiergeräten mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen ist.

III. Lehre und Forschung:

Aus der Sicht der Hochschulen ist bei der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nicht nur die Lehre an Hochschulen, sondern unbedingt auch die Forschung bzw. die Erschließung der Künste zu berücksichtigen.

IV. Wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke:

Hier ist unbedingt ein ausreichender Meinungsbildungsprozeß innerhalb der einschlägig tätigen Personen und Institutionen abzuwarten, bevor hier neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit der Verlängerung der Begutachtungsfrist hingewiesen.

V. Einzelprobleme:

Hier sind Stellen des Gesetzesentwurfs behandelt, die nicht unter Punkt I bis IV subsumierbar sind.

Im folgenden wird nun im Detail auf diese fünf Punkte eingegangen:

I. Begriff der Öffentlichkeit

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird festgehalten, daß der Entwurf von der geltenden Rechtslage ausgehe und nicht die Absicht habe, die Bedeutung dieses Begriffs zu verändern. Diese Feststellung ist aus zwei Gründen nicht zu akzeptieren:

1. Gerade in der jüngsten Zeit ist es zu einer Änderung der von der Rechtssprechung entwickelten Maßstäbe gekommen, und es gibt dazu auch bereits Publikationen (siehe die beiliegenden Kopien, Beilage 1). Bisher wurde der Begriff "einzelne Vervielfältigungsstücke" so ausgelegt, daß als zahlenmäßige Obergrenze 7 angenommen wurde, seit der letzten OGH-Entscheidung wurden auch 19 vervielfältigte Exemplare noch als "einzelne Vervielfältigungsstücke" akzeptiert. Um in Hinkunft Unklarheiten bei der Gesetzesauslegung in diesem Zusammenhang zu vermeiden, sollte im vorliegenden Entwurf eine gesetzliche Umschreibung und

Präzisierung des Öffentlichkeitsbegriffs, aber auch eine Festlegung der zulässigen Höchstzahl von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch erfolgen.

2. Der Begriff der Öffentlichkeit ist aber auch gerade im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb an einer Kunsthochschule von Wichtigkeit. Der Gesetzesentwurf stellt bei seinen Regelungen über den sogenannten "eigenen Schulgebrauch" auf Lehrveranstaltungen ab, wie sie in Schulen und eventuell in Großvorlesungen an Universitäten üblich sind.

Der Großteil der Lehrveranstaltungen an Kunsthochschulen ist jedoch Einzelunterricht oder Unterricht in sehr kleinen Gruppen (jedenfalls unter 19 Teilnehmer, siehe oben Punkt 1 !), deren Mitglieder in der gemeinsamen künstlerischen Arbeit gleichsam "durch ein persönliches Band" (im Sinne der bisherigen Judikatur) miteinander verbunden sind. Ähnliches gilt natürlich auch für eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen an Universitäten (Seminare, Privatissima usw.) Bei dieser Art von Lehrveranstaltungen ist nach der herrschenden Urheberrechtslage nicht von "Öffentlichkeit" zu sprechen. Wenn man dieser Argumentation folgt und diese Lehrveranstaltungen als nicht "öffentliche" im Sinne des Urheberrechtsgegesetzes erachtet, dann handelt es sich auch nicht um urheberrechtlich relevante Handlungen, wenn Kopien verteilt werden oder Ton-, Video- oder Filmbeispiele vorgeführt werden.

Dies ist auch insofern wichtig, als dies bei der Festsetzung der Betreibervergütung für Kopiergeräte berücksichtigt werden müßte.

Auch der Hinweis auf Seite 6 des allgemeinen Teils der Erläuterungen, daß von Schülern für im Unterricht verteilte Ablichtungen ein Entgelt verlangt wird, entspricht nicht der Situation an Universitäten bzw. Kunsthochschulen. Wenn es ein Hochschullehrer aus didaktischen Gründen für sinnvoll und notwendig hält, Kopien im Zuge seiner Lehrveranstaltungen zu verwenden bzw. zu verteilen, so ist der Studierende nicht grundsätzlich kostenersatzpflichtig. § 7 des Hochschulatxengesetzes ist offensichtlich nicht für diesen Sachverhalt gedacht.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, daß eine gesetzliche Definition des Öffentlichkeitsbegriffs sicherlich der Rechtssicherheit dienen würde. Außerdem

sollte in den Erläuterungen auf die oben geschilderte Spezialsituation der Unterrichtserteilung an Kunsthochschulen, aber auch bei einem Teil der universitären Lehrveranstaltungen eingegangen werden.

II. Reprographievergütung und Kosten

Dieser Abschnitt der Stellungnahme ist lange und geht zweifellos über das übliche Maß einer Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf hinaus. Dies geschieht im vollen Bewußtsein, daß gerade die Frage der Reprographievergütung in diesem Stadium der Gesetzeswendung nicht mehr beeinflußbar sein dürfte. Zu lange und zu intensiv waren die gemeinsamen Vorarbeiten und Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften, deren Rechtsexperten und dem Justizministerium. "Konsumenten" und Nutzer waren viel zu spät in die Gespräche einbezogen.

Mögen aber die folgenden Ausführungen zumindest Argumentationshilfe für das Wissenschaftsministerium bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über die tatsächliche Höhe der Reprographievergütung sein. Es sind Argumente und Fakten aus der Praxis.

- 1.) Dem Grundgedanken des Entwurfs, zum Schutz der berechtigten Ansprüche der Urheber und der Verleger eine Kopiervergütung einzuführen, durch die ihnen die gesetzliche zulässigen Vervielfältigungen abgegolten werden, kann selbstverständlich gefolgt werden, umso mehr als gerade eine Kunsthochschule daran interessiert sein muß, die berechtigten Interessen der schöpferisch Tätigen zu schützen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert der Entwurf den Begriff des eigenen Gebrauchs um den (Hoch)Schulgebrauch und den Gebrauch in Sammlungen. Außerdem wird die entgeltliche "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen" auf Kopiergeräten zulässig. Zur Abgeltung dieser Erweiterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Reprographievergütung gedacht. Dagegen besteht kein Einwand.

2.) Aus den Diskussionen, die vor der Erstellung des Gesetzesentwurfs angeführt wurden, ist aber zu entnehmen, daß die Urheber bzw. vor allem die Verwertungsgesellschaften unterstellen, daß gerade an den Universitäten und Hochschulen auch darüber hinaus Kopien hergestellt werden, die eigentlich urheberrechtlich nicht zulässig sind, aber in der Praxis nicht kontrolliert werden können (siehe als Beilage 2 ein Arbeitspapier des letzten Salzburger Urheberrechtskongresses, Seite 2). Dies bedeutet, daß die von der Literar-Mechana in Auftrag gegebene Studie des Fessl-Instituts, die übrigens nie den Universitäten und Hochschulen ausgefolgt wurde und bei deren Erstellung sie auch nicht einbezogen waren, Zahlen beinhaltet, deren Richtigkeit massiv angezweifelt werden muß und die daher auch nicht Grundlage für die Ermittlung der Reprographievergütung sein können. Diese Vergütung ist ja zur Abgeltung der freien Werknutzung (siehe oben 1.) und nicht als quasi "Strafe" für angeblich rechtswidriges Kopieren vorgesehen.

3.) Um die Größenverhältnisse, um die es geht, zu verdeutlichen, folgende Zahlen:

- a) In den letzten 10 Monaten (11/92 bis 8/93) wurden an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (ohne Bibliothek!) rund 1.878.000 Kopien hergestellt, davon rund 148.000 (= rund 8 %) gegen Kostenersatz.
- b) Wenn auch diesbezüglich keine konkreten Aufzeichnungen geführt werden, so kann aus Erfahrung gesagt werden, daß der weitaus größte Teil der 1.878.000 Kopien auf Vorlagen entfällt, die nicht urheberrechtlich relevant sind (Verwaltung im staatlichen und autonomen Bereich; Kopien von Vorlagen, die nicht unter den Werkbegriff des Urheberrechts fallen).

Kurzer Exkurs dazu:

Allein für das Begutachtungsverfahren der Urheberrechtsgesetznovelle fielen in der Hochschule bisher rund 2500 Kopien an! (Dabei wurden die Kollegialorgane wegen der Ferienzeit noch gar nicht tätig!)

- c) Einen zweiten - entschieden weit kleineren - Teil bilden die Kopien im Rahmen der gesetzlich zulässigen freien Werknutzung.

- d) Der Rest (eben 148.000 Stück) sind Kopien gegen Entgelt, die sich naturgemäß wieder in die unter b) und c) angeführten Gruppen aufteilen und bei denen es sicherlich (mangels Kontrollmöglichkeit) auch urheberrechtlich unzulässige Kopien gibt.
- e) Würde man nicht den unter b), c) und d) dargestellten Fakten, sondern der Fessl-Studie folgen, so würde dies bedeuten, daß die Hochschule rund 1.371.000 urheberrechtlich relevante Kopien (73 % des Gesamtvolumens) hergestellt hat, was völlig absurd ist.
- f) Bedenkt man nun weiter, daß in den bisherigen Diskussionen seitens der Verwertungsgesellschaften von einer Reprographievergütung von S 0,50 pro Kopie die Rede war, erkennt man auch die finanzielle Größenordnung, um die es geht:
Im konkreten Fall der Grazer Hochschule würde dies eine Reprographieabgabe von rund S 685.000,-- für 10 Monate (1.371.000 Kopien mal S 0,50) bedeuten!
- 4.) Aus all diesen Gründen erscheint es unerlässlich, daß entweder die Höhe der Reprographievergütung im Gesetz genau fixiert (wie dies in Deutschland der Fall ist) oder zumindest präzisiert wird, wie die "Angemessenheit" zu ermitteln ist. Die finanzielle Tragweite des Problems kann jedenfalls nicht drastisch genug dargelegt werden!
- 5.) Zur Angemessenheit der Vergütung noch ein Beispiel:
- a) Soweit feststellbar beträgt derzeit die Leerkassettenvergütung zwischen 6 % (Audio) und 17 % (Video) des Kaufpreises (bei Tonbändern noch deutlich darunter).
- b) Der Preis einer (Papier)Kopie beträgt an der Hochschule derzeit S 0,22 (exklusive Papier und MWst). Eine Reprographievergütung von S 0,50 würde mehr als 200 % des Kopierpreises bedeuten! Diese prozentuelle Diskrepanz zwischen Leerkassettenvergütung und Reprographievergütung ist untragbar.

- 6.) Bei dieser Ausgangssituation wird eher einer einmaligen Gerätevergütung gegenüber der Betreibervergütung der Vorzug gegeben. Zum Unterschied vom Kassettenhandel, wo es eine homogene Gruppe und eine zentrale Vertretung (Kammer) gibt, ist die Situation an den Hochschulen höchst heterogen und es fehlt (gerade im Lichte der derzeitigen Diskussion über die Ausweitung der Hochschulautonomie) eine zentrale Institution, die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften sein kann. Es ist auch zu bedenken, daß Kopiergeräte (höchst unterschiedlicher Kapazität) an den Hochschulen auch ganz unterschiedlich genutzt werden. Dies reicht vom reinen Verwaltungskopierer über die Mischverwendung an Instituten bis zu den reinen Münzkopierern und den (auch kommerziell betriebenen) Hausdruckereien. Es müßte fast für jedes Kopiergerät ein eigener Vergütungssatz ausgehandelt werden.
- 7.) Letztlich würde bei dieser differenzierten Kopiergerätsituation auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand entstehen (worauf die Erläuterungen übrigens auf Seite 16 bereits hinweisen!), müßte doch pro Kopiergerät "Art und Umfang der Nutzung" ermittelt, laufend kontrolliert und adaptiert werden.
- 8.) Aus all diesen Gründen genügt es nicht, für die Reprographievergütung einfach die Formulierung der Leerkassettenvergütung zu übernehmen. Entweder ist ein fixer Betrag oder zumindest eine genaue Ermittlungsart zu normieren.

Aus der derzeitigen Sicht der Dinge scheint daher nur folgende Lösung sinnvoll und auch in der Praxis durchführbar:

- Entweder eine generelle Gerätegebühr
- oder Einhebung der Reprographievergütung nur bei entgeltlich hergestellten Kopien (d.h. Preiserhöhung bei Münzkopierern)

Die derzeit im Entwurf vorgesehene Lösung wird jedenfalls die Hochschulbudgets beträchtlich belasten und außerdem vermehrten Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Zum Abschluß eine polemische Bemerkung:

Gerade zu zynisch wirkt es, wenn einerseits die Erläuterungen (Seite 5 vorletzter Absatz) - theoretisch zweifellos richtig - vermeinen, die Änderung der Rechtslage wirke "preisdämpfend, weil ein bisher bestehendes Ausschließungsrecht des Urhebers durch einen bloßen Vergütungsanspruch ersetzt wird" und andererseits die Verwertungsgesellschaften argumentieren, daß gerade an den Hochschulen beim Kopieren "erheblich hohe urheberrechtlich geschützte Anteile" (Beilage 2, Seite 3, 2. Absatz) gegeben seien und daß deshalb die Reprographievergütung besonders hoch sein müsse.

Nach dem Gesetzwortlaut dient die Reprographievergütung nur der Abgeltung der erweiterten freien Werknutzung und nicht der "Bestrafung" für urheberrechtlich unzulässige Kopierpraktiken, die durch nichts erwiesen sind.

III. Lehre und Forschung

In § 42 Abs. 2 sollten zusätzlich zur "Lehre" auch die Forschung und die Erschließung der Künste einbezogen werden. Abgesehen davon, daß Lehr- und Forschungsaufgaben stets eng miteinander verbunden und im Detail schwer zu trennen sind, ist in den Erläuterungen auf Seite 2 ausdrücklich auch von "Erleichterungen im Bereich von Unterricht und Wissenschaft" die Rede. Möglicherweise handelt es sich daher in § 42 Abs. 2 überhaupt nur um einen Redaktionsfehler. Im übrigen wird auf die deutsche Bestimmung in § 54 dUrhG hingewiesen, wobei unter "sonstigen eigenen Gebrauch" von Vervielfältigungen auch der "eigene wissenschaftliche Gebrauch" als zulässig erfaßt ist.

Anzustreben wäre, daß unter Unterrichtsgebrauch ausdrücklich alle Universitäts- und Hochschulaufgaben subsumiert werden, wie sie in § 1 Abs. 3 UOG bzw. § 1 Abs. 4 KHOG definiert sind.

Für diesen Standpunkt spricht nicht nur eine leichtere und eindeutigere Abgrenzung, sondern auch der Umstand, daß die einzelnen Universitäts- und Hochschulaufgaben nicht isoliert betrachtet werden können.

IV. Wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke

Unter Punkt 4 des allgemeinen Teils der Erläuterungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derzeit in Deutschland in dieser Hinsicht eine andere Rechtslage gilt als in Österreich. Aus dieser Situation heraus haben sich an der Hochschule bereits mehrfach Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten im Kontakt mit deutschen Wissenschaftlern ergeben. Aus dem Blickpunkt der Praxis wäre es daher sinnvoll, hier eine Angleichung anzustreben. Ob dies allerdings von den hievon betroffenen Wissenschaftlern und Institutionen gewünscht wird und wie eine derartige Regelung im Detail aussehen könnte, kann nicht von der Verwaltung gesagt werden. Aus diesem Grunde wird hier nochmals auf den Antrag der Hochschule verwiesen, beim Justizministerium eine Verlängerung der Begutachtungsfrist zu erwirken, um einen ausreichenden Meinungsbildungsprozeß zu ermöglichen.

V. Einzelprobleme

- 1.) § 2 Abs. 1 des geltenden Gesetzes sollte um den Zusatz "und wissenschaftlicher Werke" erweitert werden. Wenn auch nach Lehre und Rechtsprechung unbestritten ist, daß wissenschaftliche Werke urheberrechtlich schützbar sind, sollte im Sinne der Anregung von M. Walter beim Salzburger Urheberrechtskongreß 1993 die vorliegende Novelle zur gesetzlichen Klarstellung genutzt werden.
- 2.) **Zum Art. I Z 11 und 12 (§ 45 Abs. 1 und § 51 Abs. 1)**

Hier sollte klar gestellt werden, daß unter "Unterrichtsgebrauch" auch die Lehre an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu verstehen ist.

Weiters ist auch in § 51 Abs. 1 unter "Schulgebrauch" der Gebrauch an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung einzubeziehen. Es ist auch nicht zu verstehen, warum zum Unterschied von Deutschland (siehe § 46 Abs. 2 dUrhG) nur der Gesangsunterricht, nicht aber der Instrumentalunterricht erfaßt

wird. Gerade im vielzitierten "Musikland Österreichs" müßte die Erstellung von Sammelwerken für den Musikunterricht allgemein (also ohne Beschränkung auf den Gesangsunterricht) in größtmöglichem Maße erleichtert werden. Die Formulierung des Entwurfs ist auch insofern mißverständlich, als einerseits der alte Begriff "Singstimmen" durch "Notation" ersetzt wird, andererseits aber allgemein von "einzelnen Werken der Tonkunst" die Rede ist.

3.) Zum Art. I Z 15

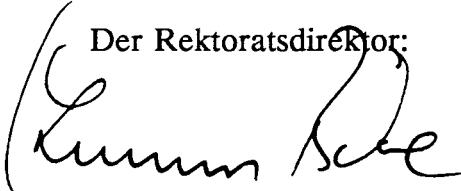
Hier wird eingangs zum Begriff der Öffentlichkeit nochmals auf die Ausführungen unter I dieser Stellungnahme verwiesen. Es wird nochmals der Standpunkt vertreten, daß der größte Teil des Unterrichts an einer Hochschule künstlerischer Richtung nicht als "öffentlich" im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu betrachten ist.

§ 56 a ist gerade für Musikhochschulen, die über eine reiche Bild- und Schallträgersammlung verfügen, besonders wichtig. Wenn nun von diesen Sammlungen den Urhebern über die Verwertungsgesellschaften Vergütungen zu bezahlen sind, so bedeutet dies, daß dies Benützungsgebühren für Studierende und Lehrende mit sich bringt. Dies wäre nicht nur eine beträchtliche verwaltungstechnische Belastung der Bibliotheken, sondern ist auch hochschulpolitisch von Bedeutung, da nun nicht mehr von einem kostenlosen Studium gesprochen werden kann. Unter Umständen wäre lediglich eine Regelung vorstellbar, die die Einhebung von Vergütungen nur von jenen Personen vorsieht, die nicht Hochschulangehörige sind.

§ 56 b des Entwurfs sieht eine eigene Bestimmung für die Vorführung von Filmwerken im Unterricht vor. Abgesehen von dem grundsätzlichen Einwand, der gerade zu § 56 a formuliert wurde (Gebühren für Studierende), ist dies eine Schlechterstellung des Films gegenüber allen anderen freien Werknutzungen für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste im Rahmen des Unterrichts. Es müßte daher die Vorführung von Filmwerken in Lehrveranstaltungen als freie Werknutzung frei von jeglicher Vergütung sein.

4.) Zum Art. I Z 22

In den Erläuterungen zur Reprographievergütung (§ 42 b) wird darauf hingewiesen, daß die Einführung eines eigenständigen Auskunftsanspruchs nicht nötig sei, vielmehr genüge eine Anpassung des § 87 a. § 87 a im vorliegenden Entwurf bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Gerätevergütung, da lediglich § 42 b Abs. 3 Z 1 zitiert ist. Dies bedeutet, daß keine gesetzliche Grundlage über eine Rechnungslegungspflicht bei der Betreibervergütung (§ 42 b Abs. 3 Z 2) gegeben ist. Im Sinne der Urheber und der Verwertungsgesellschaften schiene es aber doch sinnvoll, auch für Betreibervergütungen einen Rechnungslegungsanspruch der Verwertungsgesellschaft vorzusehen. Es könnte also etwa bei § 42 b Abs. 5 folgender Satz angefügt werden: "Für den Rechnungslegungsanspruch der Verwertungsgesellschaft genügt Glaubhaftmachung."

Der Rektoratsdirektor:


(Dr. Hermann Becke)

§ 42 UrhG: Die magische Zahl 7 ist tot!

Eine gerichtliche Auseinandersetzung, die grundsätzliche Fragen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 UrhG betrifft, ist mit der Entscheidung des OGH vom 26. 1. 1993, 4 Ob 94/92 – „Null-Nummer II“ (abgedruckt in diesem Heft im Rechtsprechungsteil) zu Ende gegangen. Der OGH mußte sich hier erstmals meritorisch mit der Frage auseinandersetzen, wie im konkreten Fall – es ging um die Vervielfältigung eines Lichtbildes für die 19 Mitglieder einer Zeitungsredaktion – die Grenze der nach § 42 zulässigen Anzahl von Kopien zu ziehen sei. Die Entscheidung macht deutlich, daß das Problem der Grenzziehung der freien Werknutzung letztlich nur vom Gesetzgeber gelöst werden kann. Der folgende Beitrag stammt von RA Dr. Rudolf K. Fiebinger, dem Rechtsvertreter des beklagten Zeitungsunternehmens. Eine Stellungnahme des am Revisionsverfahren beteiligten Rechtsvertreters des Klägers, Dr. Michel M. Walter, findet sich als Anmerkung zur gegenständlichen Entscheidung.

Dr. Rudolf K. Fiebinger*

1. Der Sachverhalt

Eine Verlegerin und Medieninhaberin einer Tageszeitung stellte aus Anlaß einer völligen Neugestaltung ihrer Zeitung Probe-Nummern (oder „Null-Nummern“) her. Diese Probenummern dienten der Qualitätsbeurteilung des neuen Produktes in jeder Hinsicht (Druck, Layout etc.) und waren Grundlage von Redaktionskonferenzen über die endgültige Festlegung des „neuen“ Aussehens der Zeitung. Aus technischen Gründen (man kann eine Zeitungsdruckmaschine nicht für die Herstellung von 19 Exemplaren anwerfen) wurden einige hundert Exemplare der Probenummer hergestellt, jedoch bis auf 19 sogleich vernichtet. Diese 19 Exemplare wurden an Redaktionsmitglieder verteilt. Die Probenummer enthielt Inserate, darunter das streitgegenständliche, welches ein vom Kläger aufgenommenes Lichtbild enthielt. Der inserierende Unternehmer hatte allerdings keine Rechte an diesem Lichtbild erworben, wovon der beklagte Zeitungsunternehmer keine Kenntnis hatte.

Der Kläger nahm daraufhin (auch) den beklagten Zeitungsverleger auf Unterlassung, Zahlung eines angemessenen Entgelts, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung in Anspruch. Der beklagte Zeitungsverleger rechtfertigte sich – unter anderem – mit dem Hinweis auf die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gemäß § 42 UrhG. Die Klage hatte – mit unterschiedlichen Begründungen – in al-

len drei Instanzen keinen Erfolg (ebenso wie der EV-Antrag).

2. Quantitative oder qualitative Obergrenze der freien Werknutzung?

Gemäß § 42 Abs. 1 UrhG darf „jedermann von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.“

Die vergleichbare deutsche Vorschrift (erster Satz des § 53 Abs. 1 dUrhG) lautet: „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen . . .“

In der Literatur umstritten war (und ist) der Ermessensspielraum, der den Gerichten durch das Wort „einzelne“ eingeräumt ist. Aus den Gesetzesmaterialien – sowohl in Deutschland als auch in Österreich – wurde unter Berufung auf den Zweck der freien Werknutzung einerseits und die ökonomischen Interessen der Urheber andererseits, das Erfordernis einer Judikatur abgeleitet, die die freie Werknutzung in quantitativer Hinsicht – also hinsichtlich der Anzahl der frei zu vervielfältigenden Werkstücke – begrenzt. Dabei kann die Eingrenzung zum einen im Wege einer sprachlichen Einengung des Begriffs „einzelne“ durch „einige wenige“ erfolgen – was die Frage, bei welcher Anzahl nun die Grenze der freien Werknutzung überschritten ist, weiter offen läßt –, zum anderen durch eine quantitative Obergrenze im Sinne einer zahlenmäßigen Festlegung der höchstzulässigen Anzahl von Vervielfältigungsstücken.

In die letztere Kategorie fällt die „magische Zahl 7“, die auf eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1978 zurückgeht¹⁾. Seither wird die Zahl 7 oft als „ständige Judika-

tur“, zumindest aber „herrschende Ansicht“ bezeichnet, obwohl es in Österreich keine, in Deutschland nur diese eine vorgenannte BGH-Entscheidung gibt, die sich zu einer starren Obergrenze vorgewagt hat. Daneben haben einige Autoren unter Berufung auf jeweils unterschiedliche Fälle zahlenmäßige Obergrenzen (etwa: „5 bis 7“) verlangt. Angesichts der Tatsache, daß der OGH diese Rechtsmeinung in der vorliegenden Entscheidung „Null-Nummer“ ausdrücklich ablehnt, scheint ein näheres Eingehen auf diese Literatur nicht mehr praxisrelevant.²⁾

Das durchaus zutreffende Adjektiv „magisch“ stammt ursprünglich von *Dittrich*³⁾, der damit zum Ausdruck brachte, daß jede mögliche rationale, intersubjektiv nachprüfbare Rechtskonkretisierung vergeblich ausgeschöpft worden sei und somit ein Fall der „richterlichen Eigenwertung“ vorliege. – Der Ausdruck „richterliche Eigenwertung“ ist hier übrigens nicht uneingeschränkt richtig, denn die magische Zahl 7 war keine Idee des deutschen Bundesgerichtshofs. Im Verfahren vor dem Landgericht Bremen, das zum vorgenannten BGH-Urteil geführt hat, hatten sich schon die Kläger auf die Zahl 7 als Grenze der Vervielfältigung aus Schulbüchern und anderen Werken zu Unterrichtszwecken festgelegt. Daher mußte sich der BGH (nur) mit der Frage befassen, ob von urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen im Einzelfall mehr als 7 Vervielfältigungen zum eigenen (oder nach deutschem Recht eigentlich genauer: „privaten“) Gebrauch hergestellt werden dürfen, was vom BGH verneint wurde. Es mag also durchaus sein, daß der BGH eine andere Grenze festgelegt hätte, wenn ihm das Klagebegehren diese Möglichkeit eingeräumt hätte.

1) BGH 14. 4. 1978 – I ZR 11/75 (Bremen), veröffentlicht in NJW 1978, 2596 ff und GRUR 1978, 474.

2) Vgl. etwa *Dittrich* in MR 1974/4 Archiv 2 und FS-Wagner 67ff; *Walter* in „Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch“, MR 1989, 70; *World Intellectual Property Guidebook – Austria Copyright Law*; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 300; *Gamm*, Urheberrechtsgesetz Rz 5 zu § 54, *Löwenheim in Schriker*, Urheberrechts-Kommentar Rz 9 zu § 53, 708f; *Fromm-Nordeman*, Urheberrecht⁶ Rz 3 zu § 53.

3) *Dittrich* in MR 1984/4 Archiv 3 und FS-Wagner 67.

* Dr. Rudolf K. Fiebinger ist Rechtsanwalt in Wien.

Der Ablehnung einer zahlenmäßig fixen Obergrenze für den Begriff „einzelne“ durch den OGH ist zuzustimmen. Es kann nur dem Gesetzgeber überlassen werden, das Problem der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch eine zahlenmäßige Obergrenze in den Griff zu bekommen. Hätte der Gesetzgeber eine zahlenmäßige Obergrenze gewünscht, hätte er diese im Gesetz festgelegt. Die Wahl des Begriffes „einzelne“ macht deutlich, daß der Gesetzgeber – gerade wie bei § 1 UWG – eine einzelfallbezogene Judikatur als einzige mögliche Lösung des Problems ansah. Dazu kommt, daß die Gesetzesmaterialien⁴⁾ ausdrücklich eine nähere Umschreibung des Begriffes „einzelne Vervielfältigungsstücke“, geschweige denn die Festlegung einer starren Obergrenze, ablehnen. In der Tat hätte sich der Gesetzgeber geradezu dem Gespött ausgesetzt, wenn er solchermaßen das Kopieren einer Partitur für die Mitglieder eines Septetts erlaubt, für die Mitglieder eines Oktetts aber verboten hätte.

In Wahrheit ist die Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Menge immer ein Martyrium – aber die geradezu absurden Härtefälle, die eine starre gesetzliche Obergrenze mit sich brächten, wären ein hoher Preis für eine Rechtssicherheit, die noch dazu schwer zu rechtfertigen wäre.

Der OGH widerspricht in der vorliegenden Entscheidung auch der Auffassung, der Begriff „einzelne“ sei – wenn schon keine starre Obergrenze zu erreichen sei – wenigstens im Sinn von „einige wenige“ einschränkend auszulegen: „Die 19 Vervielfältigungsstücke sind demnach zwar sicher nicht mehr ‘einige wenige’, aber doch im Hinblick auf den festgestellten Verwendungszweck immer noch ‘einzelne’ Vervielfältigungsstücke im Sinn des § 42 Abs. 1 UrhG“.

Im vorliegenden Verfahren hatte der Kläger auch damit argumentiert, daß die Kriterien zur Begrenzung der freien Werknutzung einschränkend auszulegen seien. Dem trat der OGH (unter Berufung auf *Hoyer* in ÖBI 1971, 62 ff und *Dittrich* in GRURInt 1973, 259) ausdrücklich entgegen. Den „Tatbeständen der einzelnen freien Werknutzung“ müsse „eine am Zweck der einzelnen Ausnahme orientierte (teleologische) Auslegung zuteil werden“. § 42 UrhG sei ein Kompromiß, nämlich „der Versuch eines gerechten Ausgleiches zwischen den Interessen der Urheber (Leistungsschutzberechtigten) an der Anerkennung eines unbeschränkten ausschließlichen Herrschaftsrechtes am Werk und den Interessen der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang jedes einzelnen zu den Kulturgütern“. Die Wertung als Kom-

promiß trifft zu, hilft hier aber nicht weiter. Es kann daher auch m.E. dahinstehen, ob es richtig war, die einschränkende Auslegung abzulehnen – denn, was hätte das Prinzip einer einschränkenden Auslegung schon gebracht? Soll das Prinzip der einschränkenden Auslegung dazu führen, daß das Gericht etwa folgendes Gedankenspiel anstellt: „Im hier zu entscheidenden Fall sind vermutlich 15 Exemplare angemessen, angesichts des Prinzips der einschränkenden Auslegung machen wir aber lieber 12 daraus“?

3. Gilt die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auch für juristische Personen?

Die vorgenannte OGH-Entscheidung stellt auch klar, was zuletzt ohnehin nicht mehr umstritten war: Da § 42 UrhG nicht den „persönlichen“ Gebrauch sondern nur den „eigenen“ Gebrauch kennt, steht die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch „jedermann“ zu, somit auch juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften.

Es ergeben sich dabei aber eine Reihe offener Fragen: Nach *Walter* (MR 1990, 186 ff) findet die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch einer juristischen Person an der Öffentlichkeit ihre Grenze. Er verlangt – unter anderem – eine „in sich geschlossenen Einheit“, wie dies etwa bei einem Universitätsinstitut der Fall ist.

Der OGH meint hiezu, daß eine Redaktionskonferenz jedenfalls eine geschlossene Einheit innerhalb eines Zeitungsunternehmens darstellt: „Dabei ist eine aus 19 Mitgliedern bestehende Zeitungsredaktion auch noch keine so große innerbetriebliche Einheit, daß die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an die Mitglieder eines solchen überschaubaren und geschlossenen Gremiums bereits einer Veröffentlichung gleichkäme.“

Strenggenommen wird hier die Frage, ob „Öffentlichkeit“ vorliegt, in einem anderen Zusammenhang untersucht; nämlich im Hinblick auf § 42 Abs. 2 UrhG, in dem es um die Frage geht, ob eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu dem Zweck vorgenommen wird, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; dabei handelt es sich also um die Öffentlichkeit „außerhalb des Vervielfältigenden“.

Walter geht es aber – zumindest auch – um die Öffentlichkeit „innerhalb des Vervielfältigenden“: Er argumentiert damit, daß eine Berufung auf § 42 UrhG auch schon dann ausgeschlossen sein müsse, wenn die juristische Person so groß und eben nicht mehr „geschlossen“ sei, daß innerhalb derselben schon Öffentlichkeit besteht. Auf dieses Detail ist der OGH nicht eingegangen.

Meines Erachtens zu Recht: Die Frage der „Öffentlichkeit“ spricht das Gesetz eben nur im Zusammenhang mit § 42 Abs. 2 UrhG an. Außerdem liegen diese beiden letztlich verschiedenen Begriffe von „Öffentlichkeit“ aber so nahe nebeneinander, daß der Unterschied in praktischer Hinsicht keine Bedeutung hat.

Wie groß nun – jedenfalls in Österreich – eine juristische Person sein darf, damit die Vervielfältigung eines Werkes für alle ihre Angestellten noch unter § 42 UrhG fällt, steht damit noch nicht fest. 19 Mitglieder einer Zeitungsredaktion sind jedenfalls „überschaubar und geschlossen“.

Wenn *Walter* (MR 1989, 70 ff) zusätzlich noch das Erfordernis der „persönlichen Beziehung der Mitarbeiter zueinander“ ins Spiel bringt, um die eigene Vervielfältigung im Rahmen juristischer Personen zu begrenzen, wird deutlich, daß er hier eigentlich in an sich unzulässiger Analogie den Öffentlichkeitsbegriff des Aufführungsrechtes (§ 18 UrhG) anwendet. Der OGH läßt offen, ob das Kriterium der „persönlichen Beziehungen“ relevant ist oder nicht. Die Entscheidung hält allerdings fest, daß die Mitglieder der Redaktionskonferenz schon durch die gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen persönlich miteinander verbunden sind. Indirekt wird also damit klargestellt, daß eine persönliche Beziehung zwischen den einzelnen Mitgliedern der „geschlossenen Einheit“ nicht erforderlich ist, weil schon der allen Mitarbeitern gemeinsamen „sternförmigen“ Beziehung zum Unternehmen selbst der Charakter einer „persönlichen Verbindung“ zukommt.

4. Zweck der Vervielfältigung und Absicht des Vervielfältigers als Kriterium der Abgrenzung?

Nach Meinung des OGH müsse im Einzelfall eine am Zweck der einzelnen Ausnahme orientierte (teleologische) Auslegung vorgenommen werden, bei der die Zwecksetzung der Vervielfältigung mit den schutzwürdigen Interessen des Rechteinhabers abzuwagen sei. Der OGH stützt sich dabei auf die Erläuterten Bemerkungen zur UrhG-Novelle 1972 (aus *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, 1986).⁴⁾

Die Gesetzesmaterialien geben freilich wenig her, man hätte die dort zitierten Beispiele teilweise gerade umgekehrt behandeln können: So ist es keineswegs klar, daß das auch nur dreifache Verviel-

4) Siehe die Erläuternden Bemerkungen zur UrhG-Novelle 1972 im Zusammenhang mit der Angleichung des § 69 Abs. 3, jetzt § 69 Abs. 2, an § 42 UrhG.

fältigen einer Partitur für die Mitglieder eines Kammermusikensembles unter die freie Werknutzung fallen soll. Da die Partitur in diesem Fall in einer entsprechend geringeren Auflage verkauft wird, entgeht dem Urheber jedenfalls ein Entgelt. Da die Mitglieder eines Kammermusikensembles in der Regel aus verschiedenen Haushalten stammen und somit nicht ein und dieselbe Einkommensquelle mit dem Ankauf mehrerer Partituren belastet werden, wird es zumutbar sein, daß jeder ein Exemplar der Partitur erwirbt.

Die Vervielfältigung innerhalb einer juristischen Person für mehrere „Organe, Dienstnehmer oder Beauftragte“ soll nach den EB zur UrhG Nov 1972⁵) eher nicht unter § 42 fallen, der deutsche Gesetzgeber hat hiezu gerade die gegenteilige Meinung: Im Regierungsentwurf zum dUrhG (siehe hiezu die ausführlichen Zitate in der BGH-Entscheidung, *Dittrich in GRUR Int 1973, 259*) heißt es unter anderem: „Die Vervielfältigung . . . kann auch von einer juristischen Person für eigene Zwecke, zum Beispiel von einer Firma für ihre Angestellten und von Behörden zum inneramtlichen Gebrauch, hergestellt werden.“

Es erscheint nicht klar, daß die Grenze der freien Werknutzung schon dann überschritten ist, wenn eine juristische Person für mehrere Organe mehrere Vervielfältigungsstücke herstellt. Warum sollte eine GmbH etwa an ihre drei Geschäftsführer nicht drei Kopien verteilen dürfen?

Die Gesetzesmaterialien – abgesehen davon, daß die dort enthaltenen Beispiele nicht unbedingt einleuchten – geben aber auch nicht wieder, bei welcher „Zweckkategorie“ welche Richtlinie, geschweige denn Grenzzahl, gelten soll.

Der Zweck der Vervielfältigung ist auch als Grenzziehungskriterium kaum tauglich. Der Gesetzestext verwendet den Begriff „Zweck“ nämlich – im § 42 Abs. 2 UrhG – auch in einem ganz anderen Zusammenhang: „Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor, wenn sie zu dem Zwecke vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Dieser „Veröffentlichungszweck“ (der die Rechtswohltat der freien Werknutzung ab ovo beseitigt) hat aber nichts mit dem Verwendungszweck der vervielfältigten Exemplare zu tun. Auch von da her wird also deutlich, daß der (Verwendungs) Zweck als Grenzziehungskriterium nicht oder nur subsidiär herhalten kann.

Der Verwendungszweck spielt im vorliegenden Fall insofern eine Rolle, als der Vervielfältiger von vornherein nur einen Teil der von ihm hergestellten Auflage verwenden wollte. Wenn, wie hier,

der Zeitungsunternehmer, der aus drucktechnischen Gründen mehrere hundert Exemplare herstellen mußte, davon von Haus aus nur 19 Exemplare verwenden wollte und den Rest daher vernichtete, dann ist ihm nur jene (niedrigere) Auflage zuzurechnen, auf die sich die Verwendungsabsicht von Anfang an bezog. Dies stellte auch der OGH in der besprochenen Entscheidung klar.

5. Die ökonomischen Interessen des Urhebers als Abgrenzungskriterium

Im „Nullnummer-Fall“ fällt die Akzeptanz der Zulässigkeit der freien Werknutzung deshalb so leicht, weil sich der Zeitungsverleger hier keinen zusätzlichen ökonomischen Nutzen verschafft und dem Urheber kein zusätzlicher Nutzen entgangen ist: Wäre dem Zeitungsverleger bewußt gewesen, daß die Vervielfältigung des Lichtbildes allenfalls einen Rechteeingriff bedeuten könnte, wäre die Veröffentlichung des Lichtbildes unterblieben: Für die Herstellung der Nullnummer war es vollkommen egal, welches Lichtbild verwendet wird. Ein entgeltlicher Rechtserwerb hiefür wäre also nie in Frage gekommen. Der Fotograph hingegen hätte schon allein aus diesem Grund kein zusätzliches Entgelt erzielt.

Ganz anders liegt die Sache beim oftmals angesprochenen Fall der Vervielfältigung einer Musikpartitur: Außer Zweifel steht, daß der Urheber im Fall des Verkaufes mehrerer Partituren mehr Entgelt erzielt hätte. Und nahezu ebenso wahrscheinlich kann angeommen werden, daß die einzelnen Mitglieder des Kammermusikensembles – gesetzestreues Verhalten vorausgesetzt – die Partitur erworben hätten, wenn ein Recht der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch dies nicht erlaubt hätte.

Dieses Beispiel zeigt, daß – auch – auf die potentielle Verletzung der ökonomischen Interessen der Urheber einerseits und auf die Zumutbarkeit des (entgeltlichen) Rechtserwerbs durch den Vervielfältiger andererseits abzustellen ist. Diese Frage ist vom OGH angesprochen, wenn er feststellt, daß „eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Klägers bei dieser Sachlage ausgeschlossen (war), zumals durchaus nicht zu erkennen ist, worin der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall bestehen sollte, wenn die Beklagte ihren 19 Redakteuren etwa nur 7 solcher Vervielfältigungsstücke zur Verfügung gestellt hätte, welche dann jeweils von mehreren Personen – in der Regel wohl nacheinander – hätten eingesehen werden müssen.“

6. Gesetzesänderungen als Lösung des Problems?

Die Nöte des Richters bei der Grenzziehung zwischen zulässigem und unzulässigem eigenen Gebrauch werden auch nach diesem Erkenntnis nicht viel geringer sein. Wegen der geringen Zahl der Fälle von (allenfalls verbotener) Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die vor die Gerichte kommen und deren zumeist geringer ökonomischer Bedeutung ist nicht zu erwarten, daß sich eine Judikatur zu dieser Frage bildet, welche eine halbwegs verlässliche Beurteilungsgrundlage bilden könnte.

Nicht das Problem selbst, aber seine wirtschaftlichen Auswirkungen wären daher zumindest teilweise über eine Reigraphieabgabe nach deutschem Vorbild (§ 54 dUrhG) zu lösen: Erzielen die Urheber – ähnlich der Leerkassettenvergütung – über Verwertungsgesellschaften Einkünfte durch Anknüpfung an einen leicht kontrollierbaren Tatbestand (etwa der Verkauf und/die Vermietung von Kopierern), so ist wenigstens eine wirtschaftliche „Lösung“ erzielt. Über deren Angemessenheit und Gerechtigkeit läßt sich freilich trefflich streiten, aber Alternativen bieten sich schon aus praktischen Gründen kaum an.

5) „ . . . Das Schrifttum hat zum § 42 selbst die Auffassung vertreten, es sei im Einzelfall nach dem Zweck zu beurteilen, der mit dem Herstellen mehrerer Vervielfältigungsstücke verfolgt werde, ob das Anfertigen noch unter das Tatbestandsmerkmal 'einzelne' falle. 'Einzelne' Vervielfältigungsstücke lägen z.B. vor, wenn drei Abschriften eines wissenschaftlichen Aufsatzes in drei nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Fundstellen gesammelt oder an drei verschiedenen Stellen einer Fundstelle gesammelt einordnet würden, wenn von einer Partitur eines Quartetts für jeden der vier Mitwirkenden je eine Abschrift hergestellt oder schließlich, wenn eine Plastik von verschiedenen Standpunkten aus aufgenommen werde. Hingegen werde der Kreis der 'einzelnen' Vervielfältigungsstücke überschritten, wenn eine juristische Person für mehrere Organe, Dienstnehmer oder Beauftragte mehrere Vervielfältigungsstücke herstelle. Diese Auslegung trage einerseits dem Wortlaut des § 42 Rechnung, andererseits aber auch der rechtspolitischen Überlegung, daß durch die zulässige Herstellung von Vervielfältigungsstücken, die ihrer Form nach den durch den Verleger hergestellten Vervielfältigungsstücken gleichwertig seien, der Absatz beeinträchtigt werde und daher eine einschränkende Auslegung dieser freien Werknutzung am Platz sei. Ob aus dem Werk unmittelbar oder mittelbar eine Einnahme erzielt werden solle, sei gleichgültig; die Vervielfältigungsstücke könnten auch Erwerbszwecken dienen. Wegen dieser zutreffenden Meinung wurde davon abgesehen, diesen Begriff näher zu umschreiben. . .“

■ Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch – Eigengebrauch juristischer Personen – nachträgliche Vernichtung – einzelne Vervielfältigungsstücke – Öffentlichkeit

OGH, 26. 1. 1993, 4 Ob 94/92 – „Null-Nummer II“
(Vorinstanzen: OLG Wien, 22. 5. 1992, 3 R 185/91; HG Wien, 13. 8. 1991, 38 Cg 338/89)

§§ 15, 16, 42 Abs. 1 und 2 UrhG

1. Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch kommt nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften zugute.

2. Eine aus 19 Mitgliedern bestehende Zeitungsredaktion ist eine geschlossene Einheit, deren Mitglieder schon durch die gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen persönlich miteinander verbunden sind. Die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an deren Mitglieder stellt keine Verbreitung (Veröffentlichung) dar.

3. Mit dem Begriff „einzelne“ wird keine absolute zahlenmäßige Obergrenze festgelegt. Der Begriff ist vielmehr im Einzelfall nach dem Zweck des eigenen Gebrauchs zu bestimmen.

Der Kläger ist Hersteller eines Lichtbildes von Udo Proksch, das diesen beim Speisen darstellt. Das Lichtbild wurde vom Kläger zu privaten Zwecken aufgenommen und bisher nicht verbreitet. Es wurde ein einziges Mal – mit Zustimmung des Klägers – durch Ausstellen im Lokal „Gutruf“ veröffentlicht; einer weiteren Veröffentlichung hat der Kläger nicht zugestimmt.

In der Zeitschrift „Wiener“, Ausgabe Dezember 1989, wurde das Foto auf Seite 24 abgedruckt; die Ausgabe kam im November 1989 zum Verkauf.

Ab 12. 12. 1989 wurde die Tageszeitung „Neue AZ“ der Beklagten mit einem neuen Layout unter dem Titel „AZ“ und mit großem Umfang hergestellt. Zur Vorbereitung der Produktionsumstellung wurden 100 Exemplare einer als „Nr. 0“ bezeichneten Probenummer ausgedruckt. Diese Probenummer wurde ausschließlich für den internen Gebrauch hergestellt; sie sollte zur Kontrolle der Druckqualität und als Unterlage für Redaktionskonferenzen über die Neugestaltung des Druckes dienen. Jene Exemplare, die nicht an die – jeweils 19 Mitglieder zählende – Redaktion verteilt wurden, wurden sofort nach der Herstellung weggeworfen. Die „Null-Nummer“ kam nicht in den Verkauf; die erste tatsächlich erschienene Ausgabe der geänderten „AZ“ vom 12. 12. 1989 trug die fortlaufende Nummer „286“.

Die „Null-Nummer“ enthielt auf Seite 14 ein Inserat der Zeitschrift „Wiener“ für deren Dezember-Ausgabe 1989; in dieser Anzeige war auch das erwähnte Lichtbild von Udo Proksch im Kleinformat abgedruckt.

Die tatsächlich erschienene erste Ausgabe der geänderten „AZ“ vom 12. 12. 1989, Nr. 286, sowie die vom 14. 12. 1989, Nr. 288, enthielten gleichfalls je ein Inserat der Zeitschrift „Wiener“, jedoch ohne das beanstandete Foto.

Mit der Behauptung, die Beklagte habe durch die Vervielfältigung und Verbreitung des Fotos in der „Null-Nummer“ der „AZ“ vom 12. 12. 1989 seine Leistungsschutzrechte als Lichtbildhersteller verletzt, begeht der Kläger – soweit für das vorliegende Revisionsverfahren noch von Interesse – die Beklagte schuldig zu erkennen, ihm für die Veröffentlichung des Lichtbildes ein angemessenes Entgelt von 2.200 S sowie Schadenersatz im Umfang des doppelten angemessenen Entgelts (4.000 S) zu leisten, ihm also

insgesamt den Betrag von 6.200 S sA zu zahlen, und es zu unterlassen, Lichtbilder, an denen dem Kläger die Leistungsschutzrechte zustehen, ohne dessen Zustimmung zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten; diese Unterlassungsverpflichtung erstrecke sich insbesondere auf die in der Ausgabe „Nr. 0“ vom 12. 12. 1989 in der Zeitschrift „AZ“ auf Seite 14 im Rahmen eines Inserates des „Wiener“ abgedruckten Fotografie von Udo Proksch.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab.

Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil und sprach aus, daß der Wert des Entscheidungsgegenstandes 50.000 S übersteige und die ordentliche Revision zulässig sei.

Die Revision ist nicht berechtigt.

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 UrhG hat der Lichtbildhersteller „mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen“ das ausschließliche Recht, das Lichtbild (ua) zu vervielfältigen und zu verbreiten. Gemäß § 74 Abs. 7 UrhG gelten (ua) einzelne Beschränkungen des VII. Abschnittes dieses Gesetzes („freie Werknutzungen“) für Lichtbilder entsprechend, insbesondere die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 2 UrhG.

Nach § 42 Abs. 1 UrhG darf jedermann von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen. Der eigene Gebrauch wird in Abs. 2 dahin negativ umschrieben (und damit definiert: *Dittrich in MR 1984/4, Archiv 2 und in FS-Wagner [1987], 63 ff [66]*), daß ein solcher „eigener Gebrauch“ dann nicht vorliegt, wenn die Vervielfältigung zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz (abgedruckt bei *Peter, Das österreichische Urheberrecht 559*) führen hiezu folgendes aus:

„... Hienach kann von einer Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch keine Rede sein, wenn das Vervielfältigungsstück in der Absicht hergestellt wird, es zu verbreiten oder es zu einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, zu einem öffentlichen Vortrag oder zu einer Rundfunksendung zu benutzen, es öffentlich auszustellen oder auf ähnliche Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. . . .“

Da das Gesetz keinen „persönlichen“ Gebrauch fordert, sondern „jedermann“ die Freiheit der Vervielfältigung zum „eigenen Gebrauch“ zugesteht, kommt die freie Werknutzung nach § 42 Abs. 1 UrhG nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen (*Dittrich in UFITA 64 [1972], 33 ff [40]* und in *GRURInt 1973, 257 ff [258]*, sowie in *MR 1984/4, Archiv 2*) und Personenhandelsgesellschaften (*M. Walter in MR 1989, 69 ff [70]*) zugute.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte im Zuge der Umstellung des Layouts und des Druckes ihrer Tageszeitung eine Probenummer („Null-Nummer“) ausgedruckt, die nicht für den Verkauf bestimmt war, sondern nur den 19 Mitgliedern der Redaktionsversammlung (Redaktionskonferenz) zur internen Beurteilung der Druckqualität dienen sollte; tatsächlich wurden auch insgesamt 81 der 100 gedruckten Exemplare, die zu diesem Zweck nicht benötigt wurden, sofort nach der Herstellung weggeworfen. Entgegen der Meinung des Klägers ist demnach das von ihm aufgenommene Lichtbild im Rahmen des Inserates in der Probenummer nur 19 x vervielfältigt worden, weil an den überzähligen Stücken von vornherein jegliches Interesse der Beklagten fehlte, sich andererseits aber – worauf bereits *M. Walter in MR 1990, 188* hingewiesen hat – zur Produktion von weniger als zumindest 50 – 100 Exemplaren eine Rotationspresse „kaum anwerfen läßt“. Das Berufungsgericht ist daher entgegen der Meinung des Klägers zutreffend davon ausgegangen, daß die Absicht des Beklagten nicht auf eine Verbreitung der Vervielfältigungsstücke oder dahin ging, sie sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; die „Null-Nummer“ wurde vielmehr ausschließlich zum eigenen Gebrauch hergestellt, ist doch die Redaktionskonferenz (die Redaktionsversammlung, wel-

cher alle fest angestellten Medienmitarbeiter angehören: § 5 Abs. 2 MedienG eine geschlossene Einheit innerhalb eines Zeitungsunternehmens, deren Mitglieder schon durch die gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen persönlich miteinander verbunden sind (vgl. M. Walter in MR 1989, 70). Dabei ist eine aus 19 Mitgliedern bestehende Zeitungsredaktion auch noch keine so große innerbetriebliche Einheit, daß die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an die Mitglieder eines solchen überschaubaren und geschlossenen Gremiums bereits einer Veröffentlichung gleichkäme. Die nach Ansicht der Revision hier anzuwendende Zweifelsregel kam daher im vorliegenden Fall von vornherein nicht in Betracht. Demnach liegt zwar eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Sinne des § 42 Abs. 1 UrhG vor, nicht aber eine Verbreitung, so daß sich die Abweisung des auf Untersagung auch der Verbreitung gerichteten Unterlassungsbegehrens und die Abweisung des Begehrens auf Ersatz des angemessenen Entgelts und des Schadens – soweit dieses auch auf einen Eingriff in das dem Lichtbildhersteller vorbehaltene Verbreitungsrecht gestützt ist – schon aus diesem Grund als berechtigt erweist.

Ob ein Eingriff in das dem Kläger zustehende ausschließliche Recht auf Vervielfältigung vorliegt, hängt dann aber nur noch davon ab, ob es sich bei den von der Beklagten zum eigenen Gebrauch hergestellten und an die 19 Mitglieder der Zeitungsredaktion verteilten Vervielfältigungsstücken der „Null-Nummer“ noch um „einzelne“ Vervielfältigungsstücke im Sinne des § 42 Abs. 1 UrhG gehandelt hat. Der Begriff „einzelne“ wird im Gesetz nicht näher festgelegt; auch die Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz (Peter aaO, 558 ff) enthalten dazu keine näheren Angaben. Die Erläuternden Bemerkungen zur UrhG Nov 1972 führen im Zusammenhang mit der Angleichung des § 69 Abs. 3 (jetzt § 69 Abs. 2) UrhG an § 42 UrhG folgendes aus (Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht [986]):

„... Das Schrifttum hat zum § 42 selbst die Auffassung vertreten, es sei im Einzelfall nach dem Zweck zu beurteilen, der mit dem Herstellen mehrerer Vervielfältigungsstücke verfolgt werde, ob das Anfertigen noch unter das Tatbestandsmerkmal ‚einzelne‘ falle. ‚Einzelne‘ Vervielfältigungsstücke lägen zB vor, wenn drei Abschriften eines wissenschaftlichen Aufsatzes in drei nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Fundstellensammlungen oder an drei verschiedenen Stellen einer Fundstellensammlung eingeordnet würden, wenn von einer Partitur eines Quartetts für jeden der vier Mitwirkenden je eine Abschrift hergestellt oder schließlich wenn eine Plastik von verschiedenen Standpunkten aus aufgenommen werde. Hingegen werde der Kreis der ‚einzelnen‘ Vervielfältigungsstücke überschritten, wenn eine juristische Person für mehrere Organe, Dienstnehmer oder Beauftragte mehrere Vervielfältigungsstücke herstelle. Diese Auslegung trage einerseits dem Wortlaut des § 42 Rechnung, andererseits aber auch der rechtspolitischen Überlegung, daß durch die zulässige Herstellung von Vervielfältigungsstücken, die ihrer Form nach den durch den Verleger hergestellten Vervielfältigungsstücken gleichwertig seien, der Absatz beeinträchtigt werde und daher eine einschränkende Auslegung dieser freien Werknutzung am Platz sei. Ob aus dem Werk unmittelbar oder mittelbar eine Einnahme erzielt werden solle, sei gleichgültig; die Vervielfältigungsstücke könnten auch Erwerbszwecken dienen. Wegen dieser zutreffenden Meinung wurde davon abgesehen, diesen Begriff näher zu umschreiben.“

Schon Dittrich hat (in GRURInt 1973, 258, in MR 1984/4, Archiv 2 f und in FS-Wagner, 67) daraus geschlossen, daß der Tatbestand der freien Werknutzung zur Herstellung „einzelner“ Vervielfältigungsstücke eines Werkes die Anzahl dieser Stücke nicht zahlenmäßig abgrenzt, sondern der Auslegung hier einen Spielraum läßt. Ob das Anfertigen mehrerer Vervielfältigungsstücke noch unter das Tatbestandsmerkmal „einzelne“ fällt, sei im Einzelfall nach dem Zweck zu beurteilen, der mit dem Herstellen

mehrerer Vervielfältigungsstücke verfolgt wird. Auch M. Walter (aaO) weist darauf hin, daß eine zahlenmäßige Festlegung im Gesetz wohl bewußt unterlassen wurde, um hier einen Spielraum zu lassen, der sich am Zweck des konkreten Eigengebrauches orientiert. Im Anschluß an die Entscheidung des BGH, GRUR 1978, 474 vertreten aber beide Autoren (Dittrich erstmals in MR 1984/4, Archiv 3 und nochmals in FS-Wagner, 68 ff) darüber hinaus die Meinung, daß der Begriff „einzelne“ eine zahlenmäßige Obergrenze von 7 bzw. 5 bis 7 Stück in sich schließe, sei doch im urheberrechtlichen Sprachgebrauch die Mehrzahl des Wortes „einzelne“ im Zusammenhang mit freier Werknutzung immer nur im Sinne von „einige wenige“, bezogen auf Vervielfältigungsstücke oder Werke, verstanden worden (Dittrich in FS-Wagner, 69; M. Walter aaO). Dittrich selbst spricht aber in diesem Zusammenhang von der „magischen Zahl sieben“, womit er zum Ausdruck bringen will, daß hier jede mögliche rationale, intersubjektiv nachprüfbar Rechtskonkretisierung vergeblich ausgeschöpft worden sei, also einer der Fälle „richterlicher Eigenwertung“ vorliege (Dittrich in MR 1984/4, Archiv 3 und in FS-Wagner, 67). Nicht zuletzt deshalb, weil sich das Problem über die Auslegung des geltenden Rechtes nicht befriedigend in den Griff bekommen lasse, gehöre die freie Werknutzung zum eigenen Gebrauch dringend reformiert (Dittrich in FS-Wagner, 70 und 73); schon vorher hatte Frotz – wenn auch in einem anderen Zusammenhang – § 42 UrhG als „überhaupt unhaltbar“ bezeichnet (ÖBI 1972, 105 ff [107]).

Demgegenüber geht der erkennende Senat davon aus, daß der österreichische Gesetzgeber mit dem Begriff „einzelne“ erkennbar keine absolute zahlenmäßige Obergrenze festlegen wollte; vielmehr ist im Einzelfall nach dem Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch zu beurteilen, ob es sich hiebei noch um „einzelne“ Vervielfältigungsstücke handelt. Erklärtes Ziel der einzelnen Bestimmungen über die freien Werknutzungen ist es ja, die Interessen der Urheber (Leistungsschutzberechtigten) mit „den Bedürfnissen des gesamten kulturellen und wirtschaftlichen Lebens“ in Einklang zu bringen (Dittrich in GRURInt 1973, 259 unter Berufung auf die Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz, abgedruckt bei Peter aaO, 557). Auch die Regelung des § 42 UrhG ist ein Kompromiß, nämlich der Versuch eines gerechten Ausgleiches zwischen den Interessen der Urheber (Leistungsschutzberechtigten) an der Anerkennung eines unbeschränkten ausschließlichen Herrschaftsrechtes am Werk und den Interessen der Allgemeinheit am ungehinderten Zugang jedes einzelnen zu den Kulturgütern (Frotz aaO, 106). Deshalb sind auch die einzelnen freien Werknutzungen entgegen der Meinung des Klägers keineswegs grundsätzlich einschränkend auszulegen; ihren Tatbeständen muß vielmehr eine am Zweck der einzelnen Ausnahme orientierte (teleologische) Auslegung zuteil werden (Hoyer in ÖBI 1971, 62 ff [64 f] und ihm folgend Dittrich in GRURInt 1973, 259). Im übrigen trifft es auch nicht zu, daß „einzelne“ immer nur „einige wenige“ sein können; wird es als unbestimmtes Zahlwort verwendet, kann es auch soviel, wie „manche, einige aus einer größeren Anzahl oder Menge“ bedeuten. Der Begriff ist (ua) auch sinnverwandt mit „etliche“ und „mehrere“ (Duden, Bedeutungswörterbuch² [1985], 214). Solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, kann es daher auch keine starre quantitative Obergrenze für die noch zulässige Herstellung „einzelner“ Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch geben. Nach dem Sinn und dem Zweck des § 42 Abs. 1 UrhG ist aber auch kein Bedürfnis danach zu erkennen, eine solche absolute Obergrenze im Wege einer „richterlichen Eigenwertung“ festzulegen.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die 19 vervielfältigten Exemplare der „Null-Nummer“ ihrer neugestalteten Zeitung ausschließlich deshalb an die Mitglieder ihrer Redaktionskonferenz verteilt, damit sich diese ein anschauliches Bild des neuen Layouts machen konnten; die Herstellung von insgesamt 19 Vervielfälti-

gungsstücken der Probenummer war daher nur für den eigenen Gebrauch der Beklagten bestimmt. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Klägers war bei dieser Sachlage ausgeschlossen, zumal durchaus nicht zu erkennen ist, worin der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall bestehen sollte, wenn die Beklagte ihren 19 Redakteuren etwa nur 7 solcher Vervielfältigungsstücke zur Verfügung gestellt hätte, welche dann jeweils von mehreren Personen – in der Regel wohl nacheinander – hätten eingesehen werden müssen. 19 Vervielfältigungsstücke sind demnach zwar sicher nicht mehr „einige wenige“, aber doch im Hinblick auf den festgestellten Verwendungszweck immer noch „einzelne“ Vervielfältigungsstücke im Sinne des § 42 Abs. 1 UrhG.

Mit Recht haben daher die Vorinstanzen in dem beanstandeten Verhalten der Beklagten eine freie Werknutzung gemäß § 74 Abs. 7, § 42 Abs. 1 UrhG gesehen; der Revision mußte deshalb ein Erfolg versagt bleiben.

Anmerkung:

I. KRITIK DER VORLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG

I. Vorbemerkungen

Die mit Spannung erwartete Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu der Frage, mit welcher Anzahl bzw. innerhalb welcher Bandbreite die Obergrenze für „einzelne Vervielfältigungsstücke“ im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 Abs. 1 UrhG anzunehmen ist, erscheint in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Jedenfalls stellt sie das gesamte System der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 Abs. 1 bis 3 UrhG in Frage. Geht man mit der herrschenden Ansicht und der vorliegenden Entscheidung davon aus, daß unter „jedermann“ jede physische und juristische Person zu verstehen ist, versteht man „einzelne Vervielfältigungsstücke“ ohne jede Obergrenze zahlenmäßig als nach oben offen und interpretiert man den Begriff der „persönlichen Beziehungen“ unbesehen so extensiv wie der OGH in der gegenständlichen Entscheidung, gewährleistet § 42 UrhG keine nachvollziehbare Balance zwischen den Interessen der Allgemeinheit.

2. Verbreitung – Öffentlichkeitsbegriff

2.1. Nach § 16 Abs. 1 UrhG dürfen Werkstücke ohne Einwilligung des Urhebers weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden. Auch für das Greifen des Verbreitungsrechts ist der Begriff der Öffentlichkeit deshalb zentral (Walter, World Intellectual Property Guidebook – Austria, Copyright Law, 46). Allerdings ist es im Zusammenhang mit dem Verbreitungsrecht nicht erforderlich, daß Werkstücke mehreren Personen zugänglich gemacht werden. Es genügt, daß ein einziges Werkstück einer Person außerhalb der privaten (persönlich verbundenen) Sphäre zugänglich gemacht wird (Walter, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Kommentare zum Urheberrecht, MR 1989, 69; Mitteis, Grundriß des österr. Urheberrechts, 102; vgl. auch EB bei Dillenz, Materialien, 111).

Das österr. UrhG enthält keine Legaldefinition des Öffentlichkeitsbegriffs. Der OGH hat allerdings die in § 15 Abs. 3 des deutschen UrhG enthaltene Umschreibung des Öffentlichkeitsbegriffs herangezogen (OGH 29. 1. 1974 – „Kurheim“ ÖBl 1974, 73 = GRUR Int. 1974, 383 [Walter] = ZfRV 1974, 296 [Hoyer] = Schulze, Ausl. Österr., 62 [Dittrich]; 28. 11. 1978 – „Betriebsmusik“ ÖBl 1979, 51 = GRUR Int 1979, 360 = Schulze Ausl. Österr., 72 [Dittrich]). Danach ist die Wie-

dergabe eines Werks öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist, und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter untereinander verbunden sind. Nicht öffentlich (privat) ist deshalb ein Kreis von Personen, die zum Familien- oder Freundeskreis zählen. Darüber hinaus wird man auch den Bekanntenkreis einer Person zur privaten Sphäre rechnen, sofern die Beziehungen so intensiv sind, daß man von engen, auf die Person als solche bezogenen (sozial relevanten) Bindungen sprechen kann. Liegen die Bindungen dagegen nur in beruflichen oder sonstigen Kontakten, ist nicht von persönlichen (privaten) Beziehungen auszugehen. Die Beurteilung der Frage, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Personenkreis handelt, setzt die Feststellung der relevanten Tatsachen voraus und kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen.

2.2. Im vorliegenden Verfahren wurden entscheidungsrelevante Feststellungen, soweit ersichtlich, überhaupt nicht getroffen. Der OGH stützt sich offensichtlich auf die unterstellte persönliche Verbundenheit von 19 Mitgliedern der Redaktionsversammlung einer (größeren) Tageszeitung. Die in der Entscheidung angeführten „gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen“ reichen als Begründung für die Annahme persönlicher (privater) Verbundenheit aber sicherlich nicht aus, zumal solche gemeinsamen Beziehungen für sich genommen nur beruflicher Art sein können und nichts darüber aussagen, inwieweit auch eine persönliche Verbundenheit besteht. Worin die persönlichen Beziehungen der Redakteure zum „Zeitungsunternehmen“ (einer GesmbH & Co.KG) bestehen sollen, bleibt die Entscheidung zu erläutern schuldig. Allenfalls könnten persönliche Beziehungen zu den Organen der Gesellschafter oder zu den Gesellschaftern selbst, soweit diese physische Personen sind, bestehen, die aber nicht einmal festgestellt wurden. Dies ganz abgesehen davon, daß an der Erstellung des Layouts und der Herstellung einer „Null-Nummer“, wie jedermann weiß, nicht nur die Redakteure einer Zeitung, sondern eine Vielzahl weiterer Personen beteiligt sind, wie Grafiker, Fotografen, Setzer, Drucker, Gesellschaftsorgane und Sekretariate.

2.3. Nun ist sicher einzuräumen, daß die Abgrenzung eines öffentlichen von einem nicht öffentlichen (privaten) Personenkreis in Grenzfällen nicht einfach ist, und allgemeine Aussagen schwierig sind. Voraussetzung für eine behutsame Abgrenzung ist aber ein Eingehen auf die Umstände des Einzelfalls und das Treffen der hiefür erforderlichen Feststellungen sowie die Einbeziehung aller Gegebenheiten. Die Beschränkung der Betrachtung auf die Redakteure einer Tageszeitung, in deren Betrieb eine Probenummer („Null-Nummer“) hergestellt wurde, erscheint jedenfalls unzulänglich. Die pauschale Annahme, 19 Mitglieder einer Redaktionsversammlung unterhielten zu dem nicht näher konkretisierten „Zeitungsunternehmen“ persönliche Beziehungen ist jedenfalls fragwürdig. Der Hinweis auf die Überschaubarkeit dieses Personenkreises betrifft jedenfalls nur das eine Kriterium (bestimmt abgegrenzter Personenkreis) für das Vorliegen eines nicht öffentlichen Personenkreises und läßt die wesentliche weitere Voraussetzung enger sozialer Kontakte außer Betracht.

3. Nachträgliche Vernichtung

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurden 100 Exemplare der gegenständlichen Probenummer gedruckt und hievon 81 Exemplare „sofort weggeworfen“. Dies widerspricht zwar den Erfahrungen des täglichen Lebens und den üblichen Vorgängen in einem Zeitungsunternehmen, ändert aber jedenfalls nichts daran, daß 100 Vervielfältigungsstücke im Druckverfahren hergestellt wurden. Geht man auch davon aus, daß 81 Exemplare

tatsächlich „sofort weggeworfen“ wurden, ist dies für das Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG) irrelevant, das auf das weitere Schicksal der Vervielfältigungsstücke nicht abstellt. Die Funktion des Vervielfältigungsrechts liegt vor allem in seiner sichernden Aufgabe; es soll die Möglichkeit einer weiteren Verwendung (Verbreitung) gleichsam „im Keim“ verhindert werden. Die vorliegende Entscheidung setzt sich mit dieser Frage nicht näher auseinander und fingiert gleichsam, es seien nur 19 Vervielfältigungsstücke ~~hergestellt~~ werden. Zur Begründung wird nur darauf verwiesen, der Beklagten hätte hinsichtlich der überzähligen und dann weggeworfenen Exemplare jegliches Interesse gefehlt, worauf es freilich für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 Abs. 1 UrhG nicht ankommt. Da es nicht zweifelhaft sein kann, daß 100 Vervielfältigungsstücke nicht als „einzelne“ anzusehen sind, ist die Entscheidung schon aus diesem Grund verfehlt und lädt den Verletzer geradezu zum Aufstellen entsprechender, vom Kläger nicht zu widerlegender Behauptungen ein.

4. Einzelne Vervielfältigungsstücke

Unterstellt man aber auch, es wären im gegenständlichen Zusammenhang nur die „restlichen“ 19 Exemplare der gegenständlichen Probenummer zu berücksichtigen, die der Redaktionsversammlung vorgelegen sind, handelt es sich dessen ungeachtet nicht um „einzelne Vervielfältigungsstücke“ im Sinn des § 42 Abs. 1 UrhG.

4.1. Vorauszuschicken ist, daß § 42 Abs. 1 bis 3 UrhG allgemein gefaßt ist und den eigenen Gebrauch bloß dadurch (negativ) umschreibt, daß die Vervielfältigung nicht zu dem Zweck erfolgen darf, das Werk mit Hilfe der hergestellten Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 42 Abs. 2 UrhG). Die Vorschrift ist auch insoweit sehr offen und weitgehend, als im Hinblick auf den Ausdruck „jedermann“ physische und juristische Personen von dieser freien Werknutzung Gebrauch machen können. Im übrigen setzt § 42 Abs. 1 UrhG nicht einmal die Veröffentlichung des Werks voraus.

Dem gegenüber beschränkt etwa § 53 des deutschen UrhG die Vervielfältigungsfreiheit unter bestimmten Gesichtspunkten, wie den privaten Gebrauch, den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, die Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen und zum sonstigen eigenen Gebrauch (für kleine Teile eines erschienenen Werks oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften und seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke). Unter bestimmten Voraussetzungen ist weiters die Vervielfältigung zum Schulunterricht, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung (in „Klassenstärke“) oder für Prüfungszwecke in Schulen, Hochschulen, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsausbildung zulässig; grundsätzlich ausgenommen ist aber die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Musikwerken sowie eines Buchs oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt.

4.2. Sieht man von der eingezogenen Öffentlichkeitsgrenze ab, stellt die Beschränkung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ im österr. Recht die einzige „Bremse“ zum Schutz der Urheberinteressen dar. Im übrigen ist der „Eigenkonsum“ weitgehend freigegeben und dient § 42 Abs. 2 UrhG vor allem der Absicherung des Verbreitungsrechts. Schon aus dieser Grundkonstellation folgt, daß die Beschränkung der Vervielfältigungsfreiheit auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ nach dem Sinn der gegenständlichen Vorschrift eine wichtige begrenzende Funktion zu erfüllen hat. Diese kann sich naturgemäß nicht an dem – im Gesetz nicht definierten – Zweck des

jeweiligen eigenen Gebrauchs orientieren, sondern muß von einer objektiven Obergrenze (sei es auch im Rahmen einer bestimmten Bandbreite) ausgehen. Andernfalls kann der beschränkende Funktion und damit dem Sinn der Einschränkung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ nicht Rechnung getragen werden. Relativiert man den Begriff „einzelne“ aber ausschließlich am Zweck des konkreten eigenen Gebrauchs, der nach dem Konzept des österr. Gesetzes inhaltlich-funktional in keiner Weise beschränkt ist und nicht nur den privaten Gebrauch, sondern auch die berufliche, erwerbsmäßige und selbst eine gewerbsmäßige Verwendung einschließt, geht die Begrenzungsfunktion völlig verloren, und wird das Vervielfältigungsrecht des Urhebers weitgehend ausgehöhlt.

4.3. Nach dem Zweck der gegenständlichen Vorschrift soll durch die Beschränkung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ die Vervielfältigungsfreiheit zahlenmäßig begrenzt werden. Richtig ist zwar, daß der Gesetzgeber keine fixe zahlenmäßige Obergrenze verankert hat, und offensichtlich einen gewissen Spielraum lassen wollte. Dies ändert aber nichts daran, daß es nach dem Sinn der Vorschrift eine Grenze gibt, bei welcher „einzelne“ in „mehrere“ Vervielfältigungsstücke übergehen. Ich habe diese Grenze – je nach dem konkreten Zweck der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch – zwischen fünf und sieben Stück angenommen (vgl. Walter, MR 1989, 70; Walter, World Intellectual Property Guidebook – Austria, Copyright Law i00). Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich hier um eine (flexible oder absolute) Obergrenze handelt, im übrigen aber jedes einzelne Vervielfältigungsstück durch den Zweck des konkreten eigenen Gebrauchs gedeckt sein muß. Es handelt sich deshalb insgesamt um einen elastischen Spielraum von 1 bis 5 bzw. 7 Stück. Diese Obergrenze läßt sich ohne weiteres interpretativ aus dem Wortsinn und dem Zweck der Norm ermitteln; ich glaube nicht, daß hier „jede mögliche rationale, intersubjektiv nachprüfbare Rechtskonkretisierung“ vergeblich ist und Zuflucht zu magischen Zahlen (so Dittrich, Urheberrechtsfragen in der täglichen Arbeit des Notariats, FS Wagner [1987] 63) genommen werden muß. Diese Ansicht hat auch der BGH in seinem „Bremer Schulurteil“ 14. 4. 1978 GRUR 1978, 474 – „Vervielfältigungsstücke“ vertreten und für das deutsche Recht gleichfalls sieben als Höchstzahl „einzelner“ Vervielfältigungsstücke angenommen. Bedauerlicherweise setzt sich der OGH mit dem Inhalt dieser richtungsweisenden Entscheidung überhaupt nicht auseinander und verneint eine Obergrenze überhaupt. Dies ist umso unbefriedigender, als das österr. Gesetz, wie bereits erwähnt, im Unterschied zum deutschen UrhG keine inhaltliche Umschreibung des eigenen Gebrauchs vornimmt.

4.4. Auch die Ausführungen des OGH zum Wortsinn überzeugen nicht. Unter „einzelne“ ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sicherlich nur eine verhältnismäßig beschränkte, überschaubare Menge (von einigen wenigen Stücken) zu verstehen, die im gegebenen Zusammenhang sicherlich nicht mit „etliche“ und „mehrere“ gleichzusetzen ist. Wenn diese Begriffe in dem in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Bedeutungswörterbuch (Duden) als „sinnverwandt“ bezeichnet sind, folgt daraus noch nicht, daß es sich um Synonyme handelt. Dies ganz abgesehen davon, daß Wörterbücher Bedeutungen stets im Hinblick auf die unterschiedlichsten Sinnzusammenhänge angeben müssen und naturgemäß nicht auf die „eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang“ (§ 6 ABGB) in dem auszulegenden Gesetzestext Rücksicht nehmen können. Im übrigen sind die Wörter „etliche“ und „mehrere“ insoweit tatsächlich sinnverwandt, als sie sich ebenso wie „einzelne“ von „vielen“ absetzen.

Wie dem aber auch sei, im konkreten Zusammenhang sollte das Abstellen auf einzelne „Vervielfältigungsstücke“ nach dem

Sinn des § 42 Abs. 1 UrhG mit Sicherheit eine zahlenmäßige Beschränkung bewirken. Hätte der Gesetzgeber die zulässig Zahl von Vervielfältigungsstücken am Zweck der konkrete Vervielfältigung (zum eigenen Gebrauch) ausrichten wollen hätte er ohne Zweifel anders formuliert und dies etwa mit de Wendung „in einer durch den Zweck gerechtfertigten Anzahl“ zum Ausdruck gebracht. Dies umso mehr, als das UrhG solche umfänglichen Relativierungen im Zusammenhang mit anderen freien Werknutzungen kennt (vgl. §§ 45 Abs. 1, 46 Z 2, 52 Z 1 UrhG).

4.5. Die vorliegende Entscheidung steht auch mit den Erläuternden Bemerkungen zur UrhGNov 1972 (*Dillenz*, Materialien, 308) in Widerspruch, die zwar in extenso zitiert, aber sachlich nicht berücksichtigt werden. Zwar ist dort vom Zweck der konkreten Vervielfältigung die Rede, doch gehen die EB von einer Obergrenze aus, wenn ausdrücklich „einzelne“ von „mehreren“ abgegrenzt werden und vom Überschreiten „einzelner“ Vervielfältigungsstücke gesprochen wird, wenn eine juristische Person für mehrere Organe, Dienstnehmer oder Beauftragte mehrere Vervielfältigungsstücke herstellt. Gerade dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. Stellt ein Zeitungunternehmen im Druckverfahren (!) eine Probenummer her, um sie den Redakteuren (und natürlich auch den Organen und sonstigen Dienstnehmern) zur Verfügung zu stellen, handelt es sich um mehrere und nicht um einzelne Vervielfältigungsstücke.

II. RECHTSPOLITISCHER AUSBLICK

Aus dem Gesagten folgt, daß die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 UrhG vor dem Hintergrund der gegenständlichen Entscheidung reformbedürftig ist, wie dies schon *Dittrich*, aaO 70 und 73 hervorhebt. Allerdings wäre dies mE bei entsprechender Auslegung des geltenden Rechts nicht der Fall. Dringend geboten erscheint jedenfalls die Einziehung einer zahlenmäßigen Obergrenze und (zur Klarstellung) eine ausdrückliche Relativierung am Zweck des konkreten Eigengebrauchs. § 42 Abs. 1 UrhG könnte danach lauten wie folgt:

„§ 42 (1) Jedermann darf von einem Werk zum eigenen Gebrauch in einer durch den Zweck gerechtfertigten Anzahl, [unbeschadet des § 42a] höchstens jedoch sieben Vervielfältigungsstücke herstellen.“

Ob darüber hinaus auch die inhaltliche Umschreibung eigner (persönlicher) Gebrauchszwecke nach dem Modell des § 53 des deutschen UrhG erforderlich ist, bedürfte noch der Überlegung.

Der OGH regt eine solche Reform indirekt selbst mit dem Hinweis darauf an, eine (starre) quantitative Obergrenze für die noch zulässige Herstellung „einzelner“ Vervielfältigungsstücke könne nicht angenommen werden, „solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet“. Nicht nachzuvollziehen ist freilich nach dem Gesagten der weitere Hinweis des Höchstgerichts darauf, nach dem Sinn und Zweck des § 42 Abs. 1 UrhG sei auch kein Bedürfnis danach zu erkennen, eine solche Obergrenze im Weg „richterlicher Eigenwertung“ festzulegen. Wie dargelegt bedarf es bei richtiger Wort- und Sinninterpretation keiner solchen „richterlichen Eigenwertung“, sie wäre aber auch geboten.

Michel M. WALTER
(am Revisionsverfahren beteiligt)

REPROGRAPHIE

A strid Koblanc k

REPROGRAFIE**1. Einleitung**

Sowohl die Urheber als auch die Nutzerkreise sind sich darüber einig, daß die bestehenden Rechtsvorschriften für das Fotokopieren den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten nicht gerecht wird. Die urheberrechtliche Langzeitforderung nach einer Vergütung für die reprografische Vervielfältigung steht daher erneut beim 2. Urheberrechtskongreß zur Diskussion. Die Aufnahme einer zeitgemäßen Reprografieregelung in eine Urheberrechtsgesetznovelle 1994 ist allerdings in greifbare Nähe gerückt.

2. Die gesetzliche Ausgangssituation

Unter Reprografie wird allgemein die Wiedergabe eines Werkes in Form einer Fotokopie oder mittels eines analogen Reproduktionsverfahrens verstanden. Das Fotokopieren geschützter Werke ist ein Vervielfältigen im Sinne des Urheberrechts (§ 15 UrhG) und ist grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Ein gewisser Bereich der Vervielfältigung geschützter Werke ist aber als "freie Werknutzung" im § 42 UrhG vom Verbotsrecht ausgenommen.

Für den Gesetzgeber von 1936 war die Entwicklung moderner Kopiertechniken im heutigen Ausmaß nicht erkennbar, sodaß er im § 42 UrhG die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch weitgehend freigestellt hat. Verboten wurden:

- mehr als einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes
- zu Veröffentlichungszwecken angefertigte Kopien
- auf Geräten entgeltlich hergestellte Kopien, die mehr als kleine Teile eines Werkes betreffen

Die Interessen der Allgemeinheit und deren ungehinderter Zugang zu den Kulturgütern waren zu berücksichtigen, zumal dadurch die Interessen der Urheber bzw. der Verleger nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. Private Vervielfältigungen mit Handschrift oder Schreibmaschine stellten damals wahrlich keine Konkurrenzprodukte dar, die den Kauf der Originalausgaben großteils verdrängt hätten.

Mittlerweile hat sich diese Situation - ganz besonders im wissenschaftlichen Bereich - völlig verkehrt. Der Kauf ist die Ausnahme - die billige Kopie die tägliche Konkurrenz! Kostenstrukturen, Qualität und rasche Verfügbarkeit der Kopien haben diese Entwicklung wesentlich unterstützt.

3. Interessenlage der betroffenen Urheber und Verleger

Da den Urhebern und den Verlegern die angemessene Beteiligung an einer Massennutzung ihrer Werke - und das seit vielen Jahren - verwehrt geblieben ist, liegen wirtschaftliche Beeinträchtigungen, ganz besonders im Bereich der wissenschaftlichen Fachliteratur, auf der Hand: Fachliteratur ist teuer, daher besteht ein großer Anreiz zum Kopieren; durch die Möglichkeit des Kopierens wird der Abonnenten- und Kundenkreis immer kleiner; je niedriger die Auflagen, desto höher werden die Stückkosten, was wiederum den Anreiz zum Kopieren wesentlich erhöht. Dies kann in weiterer Folge dazu

- 2 -

führen, daß anspruchsvolle und sehr spezialisierte Veröffentlichungen immer seltener werden oder ganz vom Markt verschwinden.

"In the age of Rank Xerox, everybody is a publisher!"

4. Studie

Durch die von der LITERAR-MECHANA in Auftrag gegebene Studie "Kopien urheberrechtlich geschützter Werke, Mai 1989/April 1991"¹ liegen erstmals empirisch fundierte Daten über die wirtschaftliche Größenordnung der heutigen Fotokopierpraxis in Österreich vor.

Die Resultate der Reprografiestudie basieren auf Beobachtungen von 588 Kopiergeräten in den Monaten Mai bis Juli 1989, deren Ergebnisse in Relation zum Gesamtkopievolumen² (erhoben im Jahr 1988 aufgrund von Telefoninterviews) gesetzt wurden. Einschätzungen des Marktwachstums wurden mitberücksichtigt, sodaß die in der Folge bekanntgegebenen Zahlen für das Jahr 1990 gelten. Wesentlich war, das österreichische Gesamtkopievolumen sowie den auf urheberrechtlich geschützte Werke entfallenden Anteil erheben zu lassen. Nach der Studie entfallen vom Gesamtvolumen von etwa 7,1 Mrd. Kopien jährlich ca. 1,5 Mrd. (=21%) auf Bücher/Skripten/Zeitungen/Zeitschriften/Noten, also auf weitgehend urheberrechtlich geschützte Vorlagen.

Dieser prozentuelle Anteil deckt sich im übrigen mit den Ergebnissen vergleichbarer ausländischer Studien:

Deutschland:

1983: 25,56 Mrd. Kopien, davon entfallen 20,6% auf geschützte Vorlagen³

1989: 51,60 Mrd. Kopien (der geschützte Prozentsatz bewegt sich in der gleichen Größenordnung)⁴

Frankreich:

1990: 60 Mrd. Kopien, davon entfallen 20% auf geschützte Vorlagen⁵

In der Studie wurde auch der Anteil von Kopien geschützter Werke, der nicht durch die freie Werknutzung des § 42 UrhG gedeckt und daher nach geltendem Recht verboten ist, quantifiziert. Es wurden diejenigen Kopievorgänge erfaßt, bei denen von einer urheberrechtlich geschützten Vorlage mehr als sieben Stück kopiert wurden oder bei denen die Kopien zur Veröffentlichung bestimmt waren oder die gegen Entgelt vorgenommen wurden, sofern es sich um

1 Dr. Fessel + GFK, 1991

2 Dr. Fessel + GFK, Kopiergeräte und Kopievolumen Jänner - April 1988

3 Gutachten der Infratest Kommunikationsforschung GMBH für die VG WORT, 1984

4 Gutachten der Infratest Industria für die VG WORT, 1991

5 Hefti, ZUM 1992, S. 116

- 3 -

Zeitungen bzw. Zeitschriften handelt oder die Anzahl der kopierten Seiten über 10% des Gesamtwerkes hinausging. Auf dieser Ermittlungsbasis ergab sich, daß im Jahr 1990 15% des Gesamtkopievolumens, also rund 1 Mrd. Kopien, auf urheberrechtlich geschützte Werke entfielen, die nicht von der freien Werknutzung erfaßt und somit als urheberrechtlich verboten zu betrachten sind.

Wie erwartet, zeigten sich insbesondere in den Bereichen des Schulwesens und der Wissenschaft ganz erheblich hohe urheberrechtlich geschützte Anteile, aber auch bei den Copy-Shops war die Größenordnung beachtlich.

Folgende Übersicht zeigt die untersuchten Zielgruppen und ihre jeweiligen Kopievolumina für das Jahr 1990:

Zielgruppe	Gesamtkopievolumen in Mio Stück	urheberrechtlich relevante Kopien in %	in Mio	Kopien mit Anspruch auf angemessenes Entgelt in Mio
Alle Zielgruppen	7.105	21 %	1.470	1.071
Gewerbl. Wirtschaft	2.602	8 %	208	169
Öffentlicher Sektor	2.790	15 %	418	282
Copy Shops	720	25 %	180	137
Universitäten/Bibliotheken	93	73 %	68	49
Schulen	900	66 %	596	434

5. Durchsetzbarkeit des Verbotsrechts

Angesichts dieser Zahlen steht fest, daß die geltenden Kopierbestimmungen den eigentlichen Zweck des Gesetzes - nämlich den Schutz des geistigen Eigentums - in sein Gegenteil verkehren, indem sie diesen Schutz in weiten Bereichen wirkungslos machen. Was nützt den berechtigten Urhebern und Verlegern ein Verbotsrecht, das praktisch nicht durchsetzbar ist?

Steht man einer Vielzahl von Gerätetreibern bzw. -besitzern, wie z.B. in der Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung, in den Copy-Shops und zunehmend auch in den Privathaushalten, sowie den zahlreichen Aufstellern von öffentlich zugänglichen Münzkopiergeräten gegenüber, sind die Grenzen der Durchsetzbarkeit urheberrechtlicher Ansprüche schnell erreicht.

Für die LITERAR-MECHANA als Vertreterin der Berechtigten besteht akuter Handlungsbedarf. Gespräche sowie Vertragsverhandlungen mit Vertretern der Schulen, Bibliotheken und Copy-Shops, die alle einen erwiesenen hohen Anteil urheberrechtlich geschützter

- 4 -

Vorlagen aufweisen, wurden bereits aufgenommen. Ein wichtiges Anliegen der Vertragspartner ist die Möglichkeit, an einer Stelle zentral alle Rechte erwerben zu können und nicht zusätzlich von dritten Personen, die nicht durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten sind, mit weiteren Ansprüchen konfrontiert zu werden. Solange der Gesetzgeber hier keine Verwertungsgesellschaftspflicht einführt, ist eine umfassende und effiziente Rechtewahrnehmung nicht zu gewährleisten.

6. Grundsätze für eine zeitgemäße Reprografieregelung

- * Das Kopieren zum eigenen Gebrauch als unverzichtbares Mittel des Informationstransfers soll erlaubt sein; ausgenommen Musiknoten, ganze Bücher und Zeitschriften.
- * Das Fotokopieren von Sprachwerken in Klassenstärke und zu Prüfungszwecken soll erlaubt werden.
- * Einführung einer angemessenen Vergütungsregelung, die eine Geräte- und eine Betreibervergütung vorsieht.
- * Gewährleistung einer umfassenden Rechtewahrnehmung durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflicht.

7. Reprografierecht in der EG⁶

Die EG-Kommission hatte im Dezember 1990 in ihrem Arbeitsprogramm zum Urheberrecht angekündigt, daß sie sich mit der Reprografie befassen werde. Zunächst aber nur mit einer Studie, um auf diese Weise festzustellen, ob ein Bedürfnis für eine Rechtsharmonisierung besteht. Die Anhörung der interessierten Kreise fand am 27.6.1991 in Brüssel statt. Seitens der Kommission wurde gleich zu Beginn erklärt, daß die Anhörung der Meinungsbildung diene, und daß in der Folge erst entschieden werde, ob es überhaupt zu einer Regelung (Richtlinie oder Verordnung) der reprografischen Vervielfältigung kommt.

Die Anhörung ergab, daß fast alle Organisationen eine Regelung für notwendig hielten. Die nun zusammengefaßten Ergebnisse stellten die Mehrheitsmeinung dar:

- * Alle Vervielfältigungen auf Papier sollten unabhängig von der Methode erfaßt werden; die elektronische Kopie sollte hingegen ausgeschlossen bleiben.
- * Alle Gruppen von Nutzern sollten in ein Vergütungssystem einbezogen sein; für den Privatbereich wurde eine Geräteabgabe als beste Zahlungsmethode empfohlen.
- * Die Wahl der Vergütungsart sollte jedem Land überlassen bleiben; die meisten Organisationen sprachen sich für ein Ausschließkeitsrecht des Urhebers aus.

6 Kretschmer, GRUR 1991, S. 593

- * Vergütungen sollen nicht EG-weit festgeschrieben sein, sondern den Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen vorbehalten bleiben.
- * Bei der Festsetzung der Vergütung soll beachtet werden, daß in den einzelnen Bereichen in ganz unterschiedlicher Intensität urheberrechtlich geschützte Vorlagen kopiert werden (Bildung/Wissenschaft - Wirtschaft/Verwaltung).
- * Die Einziehung der Vergütung sollte Verwertungsgesellschaften vorbehalten bleiben, allerdings nicht obligatorisch.

Über das weitere Verfahren, besonders über den Zeitplan der Kommission, wurden in der Anhörung keine Angaben gemacht.

8. Ausländische Regelungen

Deutschland

a. Allgemeine Regelung: § 53 UrhG

Zulässig ist die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv sowie zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder um einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge handelt. Für Unterrichts- und Hochschulzwecke dürfen in erforderlicher Anzahl Kopien hergestellt werden, soweit es sich um einzelne Artikel oder kleine Teile eines Werkes handelt. Ansonsten ist die Herstellung von Kopien nur mit Einwilligung der Berechtigten zulässig.

b. Vergütungsregelung: § 54 UrhG

Die Vergütungsregelung besteht in Form einer Geräte- und Betreiberabgabe, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Die Tarife sind im Gesetz festgeschrieben:

Geräteabgabe: nach Geräteklassen

2-12 Vervielfältigungen/Minute:	ca. S	525,-
13-15 Vervielfältigungen/Minute:	ca. S	700,-
36-70 Vervielfältigungen/Minute:	ca. S	1.050,-
Über 70 Vervielfältigungen/Minute:	ca. S	4.200,-

Betreiberabgabe:

Für Geräte in Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken und Einrichtungen, wo diese für eine entgeltliche Herstellung bereitgestellt sind, hat der Betreiber eine Vergütung zu bezahlen.

S 0,35 bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden
 S 0,14 bei allen übrigen Ablichtungen

- 6 -

Schweiz

a. Allgemeine Regelung: Art. 19 UrhG

Es gibt eine Neuregelung des Reprografierechts (Art. 19 und 20) im schweizerischen Urheberrechtsgesetz, die mit 1.7.1993 in Kraft tritt.⁷

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Eigengebrauch ist die Werkverwendung im persönlichen Bereich, für den Unterricht in der Klasse durch den Lehrer sowie das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information und Dokumentation.

b. Vergütungsregelung: Art. 20

Vergütungsfrei ist die Werkverwertung im privaten Kreis. Für alle übrigen zum Eigengebrauch hergestellten Kopien stehen den Berechtigten Vergütungen zu. Diese können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Der Tarif der PRO LITTERIS:

Ca. S 0,47 pro Kopie von einer geschützten Vorlage (Sprachwerke, Werke der bildenden Kunst, Fotografien und Musiknoten).

Frankreich

a. Allgemeine Regelung: Art. 41 UrhG⁸

Vom Verbotsrecht des Urhebers ausgenommen sind Kopien und sonstige Vervielfältigungen, deren Verwendung ausschließlich auf den Privatgebrauch desjenigen beschränkt ist, der die Vervielfältigung vorgenommen hat, und die nicht für eine kollektive Benutzung bestimmt sind.

So unterliegen insbesondere Kopien im Schulbereich und zu Unterrichtszwecken dem Zustimmungserfordernis der Berechtigten. Wer in einem Copy-Shop oder in einer Bibliothek Geräte zur Verfügung stellt, gilt als Kopierender, sodaß die dort hergestellten Kopien zum eigenen Gebrauch des Kunden angefertigt werden und urheberrechtlich nicht freigestellt sind.

b. Tarife

Tarife des CFC (Centre Français du Copyright):⁹

Kopien aus Büchern:	zwischen S 0,57 - 3,16
Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften:	zwischen S 0,23 - 5,31

⁷ URG vom 9.10.1992

⁸ Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, Quellen des Urheberrechts, Band 1

⁹ IFRRO Report, Comparative Data on RRO Tariffs and Rates, 1990

Weiters besteht eine parafiskalische Abgabe für Hersteller und Importeure von Fotokopiergeräten in der Höhe von 3% des Erlöses von in Frankreich veräußerten oder nach Frankreich importierten Geräten. Die Beträge kommen dem Fonds National du Livre des CNL (Centre National des Lettres)- zugute und sollen nach dem Willen des Gesetzgebers allgemein der Förderung des Buches dienen.¹⁰

Dänemark

a. Allgemeine Regelung: §§ 11,12 und 15a UrhG¹¹

Gemäß § 11 UrhG dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke veröffentlichter Werke zum Privatgebrauch hergestellt werden. Darunter wird die Verwendung von Vervielfältigungsstücken im Familien- und Bekanntenkreis und im beruflichen Bereich verstanden, soweit unter den Mitarbeitern persönliche Beziehungen bestehen.

§ 12 UrhG gibt die Möglichkeit, daß unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Bibliotheken, Archiven und Museen innerhalb des eigenen Tätigkeitsbereichs Vervielfältigungsstücke angefertigt werden dürfen. Die Herstellung von Kopien für Dritte ist allerdings nicht umfaßt.

Für alle übrigen Verwendungen, so in Lehranstalten, Unternehmen und Betrieben etc. ist eine Bewilligung der Rechteinhaber notwendig.

§ 15a UrhG enthält eine sog. "erweiterte Kollektivvertragsklausel", die auf Verträge zwischen Schulen und sonstigen mit der Ausbildung betrauten Institutionen und der betreffenden Verwertungsgesellschaft anzuwenden ist. Durch diese Klausel wird den Vereinbarungen betreffend die Herstellung von Kopien für den Schul- und Unterrichtsgebrauch von Gesetzes wegen eine weitergehende Anwendbarkeit - Erweiterung der Bindungswirkung auch für Rechteinhaber, die außerhalb der vertragsschließenden Verwertungsgesellschaft stehen - unter der Bedingung verliehen, daß diese Verwertungsgesellschaft einen wesentlichen Teil der inländischen Rechteinhaber repräsentiert.

b. Tarife¹²

Tarife der COPY-DAN (ergeben sich aufgrund der Gesamteinnahmen pro Sparte):

pro Kopie (1991):	ca. S 1,07
öffentliche Verwaltung:	ca. S 0,89
Schulen/Universitäten:	ca. S 0,30 (1991)
	ca. S 0,31 (1992)
	ca. S 0,32 (1993)

10 Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, Quellen des Urheberrechts, Band 1

11 Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, Quellen des Urheberrechts, Band 1

12 IFRRO STATUS REPORT, 1991

- 8 -

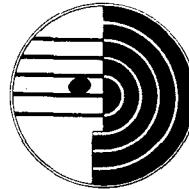
9. Zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechts

Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Reprografieregelung, die auf die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nimmt, liegen auf der Hand. Die gesetzliche Verankerung einer solchen Regelung wird ein weiterer Schritt sein zur Verwirklichung des in der Regierungserklärung angestrebten Ziels, in dieser Legislaturperiode einer zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechtes in Angriff zu nehmen.

Mag. Astrid Koblanck
April 1993

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

REKTORAT



Zahl: 481/18/93

Wien, am 10.9.1993/SH

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn Mag. FAULHAMMER

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. M. Nagel, Kl. 124 DW

Betr.: GZ 68.269/4-I/B/5A/93
Stellungnahme zum ausgesendeten Entwurf
der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien hält zunächst zum ausgesendeten Gesetzesentwurf ausdrücklich fest, daß die Regelung des Urheberrechtes für alle Hochschulen und Universitäten als Rahmenbedingung für die von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben einen besonders wichtigen Stellenwert einnimmt, und daher von größtem Interesse ist.

Aus diesem Grund wird die Vorgangsweise, daß der Hochschule lediglich drei Wochen Begutachtungsfrist während der Hochschulferien, also in einer Zeit in der die zuständigen Kollegialorgane nicht zusammentreten, eingeräumt wurden, kritisiert. Dabei wird nicht verkannt, daß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom Bundesministerium für Justiz selbst eine kurze Frist zur Stellungnahme gesetzt wurde. Leider wird dadurch die, in diesem Bereich so wichtige Diskussion auf breiter Ebene nicht möglich.

In einzelnen nimmt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zu den Bestimmungen des Entwurfs der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 wie folgt Stellung:

Zu § 42:

Die Einführung der Möglichkeit für Schulen und Hochschulen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre, Vervielfältigungsstücke in erforderlicher Anzahl für eine bestimmte Klasse herzustellen, wird begrüßt.

Dadurch werden sich jedoch, entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung, gerade bei Kunsthochschulen, bei denen der Unterricht in den künstlerischen Fächern überwiegend im Form von Einzelunterrichtsstunden durchgeführt wird, Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Abs. 1 (eigener

Gebrauch) und Abs. 2 (eigener Schulgebrauch) ergeben, die auf Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff „Öffentlichkeit“ beruhen.

Eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eindeutige gesetzliche Festlegung, ab welcher Personenzahl Öffentlichkeit gegeben ist, wäre daher wünschenswert.

In Abs. 2, der die freie Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch regelt, sollte ausdrücklich neben den Zwecken des Unterrichtes und der Lehre, auch die Forschung und Pflege und Erschließung der Künste angeführt werden. Eine Differenzierung zwischen den Aufgaben der Hochschule, die tatsächlich nicht durchführbar ist, ist in keiner Hinsicht begründbar.

Die Hochschule geht weiters davon aus, daß unter dem Begriff Lehrveranstaltungen auch sämtliche Prüfungen (Aufnahmsprüfungen, Diplomprüfungen, etc.) zu verstehen sind.

Zu Abs. 4:

In Ziffer 1 wird die Vervielfältigung ganzer „Bücher“ oder Zeitschriften, soweit nicht gewisse Voraussetzungen vorliegen, nur mit Einwilligung des Berechtigten für zulässig erklärt.

Dabei ergeben sich Unklarheiten, was unter „Büchern“ zu verstehen ist. Soweit darunter auch einzelne Notenhefte zu verstehen sind, würde durch die Bestimmung des Abs. 4 die Möglichkeit ein ganzes Musikwerk für Zwecke eines Unterrichtes und der Lehre zu vervielfältigen nicht zulässig sein. Eine derart weite Auslegung des Begriffes "Bücher" ist daher abzulehnen.

Zu § 42a:

Ausdrücklich begrüßt wird, daß es nun mehr zulässig ist, Werke der Tonkunst wie andere geschützte Werke entgeltlich und ungeltlich vervielfältigen zu lassen. Die neu geschaffene Bestimmung berücksichtigt allerdings nicht die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, da nur von „einzelnen Vervielfältigungsstücken“ die Rede ist.

Da nicht angenommen wird, daß die unterschiedliche Behandlung von Vervielfältigung zum „eigenen Gebrauch“ und Vervielfältigung zum „eigenen Schulgebrauch“ angestrebt wird, ist in § 42a das Wort „einzelne“ zu streichen.

Zu § 42b:

Ausdrücklich wird entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen festgehalten, daß durch die Einführung einer Reprographievergütung, insbesondere der Betreibervergütung mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten zu rechnen ist.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 Ziffer 3, wonach bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgerätes, die nach den Umständen und insbesondere nach der Art des Betriebes, dem Standort des Gerätes und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, Bedacht zu nehmen ist, ergibt sich, daß hinsichtlich jedes einzelnen Gerätes laufend Kontrollen

und Aufzeichnungen über den Umfang der Kopien und deren urheberrechtliche Relevanz zu führen wären.

Im Rahmen des Hochschul- bzw. Universitätsbetriebes werden Kopiergeräte für die verschiedensten Zwecke, so z.B. für Aufgaben der Verwaltung, für die Bibliothek, für die einzelnen Institute und Abteilungen verwendet, wobei in vollkommen unterschiedlichem Ausmaß urheberrechtlich relevante Werke kopiert werden. So ist z.B davon auszugehen, daß im Rahmen der Verwaltung keine oder kaum geschützte Werke vervielfältigt werden. Dennoch wären auch für diese Geräte arbeits- und zeitintensive Erhebungen zu führen.

Zur Illustration des Verwaltungsaufwandes möge nur angeführt werden, daß an der Hochschule 1992 34 Kopiergeräte mit einem Gesamtkopievolumen von 1,478,825 Kopien, wobei 97,49 % davon unentgeltlich hergestellt wurden, betrieben wurden.

Von der Hochschule wird eine Vorgangsweise, wonach mit allen verschiedenen Verwertungsgesellschaften gesondert Verhandlungen zu führen sind, entschieden abgelehnt. Vielmehr wird vorgeschlagen, daß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zentral über sämtliche Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Hochschulen und Universitäten verhandelt wird. Es darf in diesem Zusammenhang auf die in Deutschland von den Länderkonferenzen für die Vergütung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke der Literatur ausgehandelten Rahmenverträge verwiesen werden.

Da für die Hochschule derzeit keinesfalls abschätzbar ist, in welcher Höhe Mehrkosten für Administration der Vergütung und die Vergütung selbst entstehen werden, wird die Einführung der Reprographievergütung ohne genauere gesetzliche Determinierung der Höhe, wie derzeit vom Entwurf vorgesehen, abgelehnt.

Zu § 56a: Die Benützung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ist gerade für Studierende an Musikhochschulen eine unerlässliche Voraussetzung zur Vorbereitung für Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder auch nur zur allgemeinen Weiterbildung. Der Zugang zu Lehr- und Unterrichtsmitteln für Studierende wäre bei Einhebung einer Vergütung nicht mehr in dem freien Ausmaß möglich, wie es für die künstlerische Ausbildung erforderlich ist, weshalb im Bereich der Schulen und Hochschulen davon Abstand genommen werden sollte.

Auch ergeben sich durch die Einführung dieser Vergütung, sowie der Vergütung gem. § 56b ebenfalls die zur Reprographievergütung angeführten Probleme hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Vergütung und des Verwaltungsaufwandes.

Die Benützung von Bild- oder Schallträgern zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre, sowie der Forschung bzw. Erschließung der Künste sollte daher für Lehrpersonal und Studenten im Rahmen

einer freien Werknutzung ohne Vergütungsanspruch, ähnlich der Vervielfältigung zum eigenen bzw. zum eigenen Schulgebrauch, möglich sein.

Zu § 56b:

Im Gegensatz zu den Erläuterungen, ist davon auszugehen, daß die derzeit bestehenden Bestimmungen über die freien Werknutzungen von Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, sowie von Lichtbildern und Schallträgern, nicht für eine öffentliche Wiedergabe für Zwecke des Unterrichts und der Lehre ausreichen.

§ 56 lit.b sollte daher vom Umfang der Bestimmung des § 56a angeglichen werden, und die öffentliche Wiedergabe von allen Bild- und Schallträgern im Unterricht ermöglichen. Überdies wird auch im diesem Fall ein Vergütungsanspruch abgelehnt, da die Berechnung der Höhe des Anspruches gänzlich ungeklärt ist, und dadurch weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

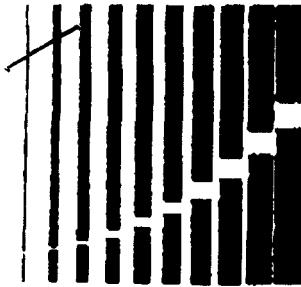
Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien geht davon aus, daß bei Vorliegen von einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Urhebern, diese für die Berechnung von Vergütungen maßgeblich sind, und von den Urhebern auch ganz auf eine Vergütung verzichtet werden kann. Filme bzw. Videos, die derzeit von Studierenden an der Hochschule an der Abteilung Film und Fernsehen hergestellt werden, sollen der Hochschule, die für einen Großteil der Produktionskosten aufkommt, selbstverständlich weiterhin ohne einen Vergütungsanspruch zur Verfügung stehen.

M. Frischenschlager
o. Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)

Mitarbeiter 027/33

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	15. SEP. 1993
Zahl.:	6826810
Bg.:	10411 15A
Einkauf Nr. 1589 103	

M. Faulhammer



HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDE KUNST
"MOZARTEUM" IN SALZBURG

Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg, AUSTRIA

Tel. (0662) 88908 -0 Fax (0662) 87 24 36

Z1. 14 058/60-93

TELEFAX

Datum 10. September 1993

Abteilung Rechte- und Organisationsabteilung

Tel. Durchwahl 621

Bearbeiter Dr. Werner König-Hollerwöger

Empfänger Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8/5A

z.H. (c/o) Mag. Friedrich Faulhammer

Seiten 3 Bitte Erhalt bestätigen

ja

nein

Betreff

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994
Stellungnahme

zu do. GZ. 68.269/4-I/8/5A/93

Mit freundlichen Grüßen

i.-A. [Signature]

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST 'MOZARTEUM' IN SALZBURG
DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88908, Fax (0662) 872436, DVR 0476722

Zl. 14 058/60-93

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abteilung I/B/5A

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Salzburg, am 10. September 1993

Betrifft: Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994;
 Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994) erlaubt sich das Rektorat der Hochschule im Zuge des allgemeinen Begutachtungsverfahrens als Stellungnahme folgendes anzumerken:

Die im Entwurf enthaltenen Neuregelungen betreffend die **Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch** gemäß § 42 Abs. 2 sowie betreffend die **öffentliche Wiedergabe im Unterricht** gemäß § 56 b werden grundsätzlich begrüßt. Dadurch wird im Prinzip einem Anliegen entsprochen, auf das die Hochschule aufgrund der derzeit unbefriedigenden Rechtslage immer wieder hingewiesen hat. Gleiches gilt auch für das **Folgerecht** gemäß § 16 c als **Beteiligungsanspruch** bildender Künstler an den bei der Weiterveräußerung von Originalen erzielten Erlöse.

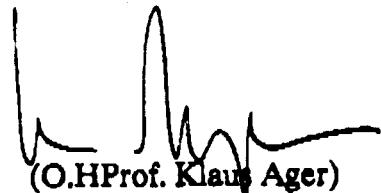
Was die sogenannte **Reprographievergütung** gemäß § 42 b Abs. 2 anbelangt, so kann sich das Rektorat dem Argument nicht verschließen, daß analog zur Leerkassettenvergütung für "private Tonbandüberspielung" auch die "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch" in Form einer eigenen Vergütung abgehalten werden soll. Es darf davon ausgegangen werden, daß Lehrer der Hochschule, die in den Genuss einer solchen

Vergütung kommen würden, die Einführung dieser Reprographievergütung im Wege Ihrer diesbezüglichen Interessenvertretungen befürworten.

Besonders begrüßt und auch befürwortet wird von Seiten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule (wie insbesonders der wissenschaftlichen Institute am Hause) die Intention des Gesetzgebers, in Abstimmung mit einer entsprechenden Richtlinie der EWG auch in Österreich ein (urheberrechtsähnliches) Schutzrecht für wissenschaftliche Arbeiten einzuführen. Im Zuge der dadurch notwendig werdenden (weiteren) Urheberrechtsgesetznovelle sollte dann aus Sicht auch der Kunsthochschule "Mozarteum" unbedingt die (zuletzt am zweiten Urheberrechtskongress in Salzburg im Mai 1993 bereits ausführlich diskutierte) Idee einer "Kunststiftung" legistische Wirklichkeit werden. Damit sollte eine Einrichtung geschaffen werden, die nach dem Prinzip "Alte Kunst fördert Junge Kunst" nach Ablauf der regulären Schutzfrist für die Beschaffung finanzieller Mittel zum Zweck der Förderung zeitgenössischer Kunst sorgt.

Im übrigen ist das Rektorat in Kenntnis davon, daß sich die ARGE der Rektoratsdirektoren (u.a.) zur Frage der finanziellen Belastungen der Universitäten bzw. Hochschulen durch diese Novelle des Urheberrechtsgesetzes (voraussichtlich) differenziert zu Wort melden wird.

Rektor-Stellvertreter



(O.H. Prof. Klaus Ager)

DEKANAT
der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
1010 Wien, Dr.Karl Lueger-Ring 1

DZL.:25/82 - 92/93

Wien, 8. September 1993

Betr.: Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994
 Stellungnahme
 Bez.: BMfWuF GZ 68.269/4-I/B/5A/93

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

i n w i e n

Die Einfügung des Absatzes 2 in den § 42 des Urheberrechtsgesetzes wird begrüßt, da dadurch den Notwendigkeiten in der Lehre Rechnung getragen wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Einfügung nur dann wirklich sinnvoll ist, wenn gleichzeitig § 40d (1) wie folgt geändert wird:

§ 40d (1) § 42 gilt mit Ausnahme des Punktes 2 für Computerprogramme nicht.

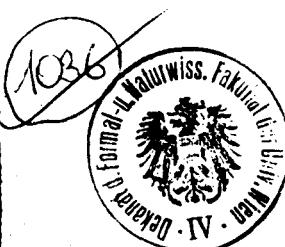
Begründung:

Zum Unterschied von etwa kommerziellen (und privaten) Anwendungen dienen Computerprogramme in der Lehre nicht der Herstellung irgendwelcher Produkte, sondern dienen zur Übung bzw. der Anschauung. Deshalb ist es in der Lehre auch notwendig, verschiedene Computerprogramme einander gegenüberzustellen, um die Lehrvielfalt aufrechtzuerhalten. Es ist finanziell nicht vertretbar, für jeden Teilnehmer einer Lehrveranstaltung ein Computerprogramm anzuschaffen, das dann nur einen kleinen Zeitraum über genutzt wird.

Daher beschränkt § 40d (1) in der bisherigen Form die Lehrvielfalt in einem unzumutbaren Ausmaß.

Es wird daher gebeten, bei der Novellierung des Urheberrechtsge setzes die vorgeschlagene Änderung des § 40d(1) zu berücksichtigen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	14. SEP. 1993
Zahl:	68269/1
Bg.:	0
Einzug-Nr. 64.250 / 93	



Der Dekan :

N. Fischer

15A

Redigiert mit 07.7.93

Mrs. Stollpommel